



LANGFASSUNG

Bundesweite Frauenhaus-Statistik 2024



FRAUENHAUS-
KOORDINIERUNG e.V.

1. Das Gewalthilfegesetz und die Analyse des tatsächlichen Bedarfs	5
2. Datengrundlage der Frauenhaus-Statistik	13
2.1 Rahmenbedingungen der Frauenhaus-Statistik	14
2.2 Teilnahme der Frauenhäuser	14
3. Ergebnisse der Frauenhaus-Statistik	16
3.1 Zugang ins Frauenhaus, Anzahl der Aufenthalte und Aufenthaltsdauer	21
3.2 Beschreibung der Frauen, die im Frauenhaus Schutz gefunden haben	22
3.2.1 Anzahl der Frauen, Alter und Personenstand	22
3.2.2 Bewohner*innen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen	23
3.2.3 Kinder im Frauenhaus	24
3.2.4 Geburtsland, Staatsangehörigkeit und Aufenthaltstitel	27
3.2.5 Wohnort und Wohnsituation	30
3.2.6 Ausbildung: Schulabschluss und Berufsabschluss	32
3.2.7 Erwerbstätigkeit, Einkommenssituation und Beteiligung an der Finanzierung des Frauenhausaufenthalts	33
3.3 Täter(*innen)	37
3.4 Polizeiliches Vorgehen	38
3.5 Rechtliches Vorgehen der Frauen	40
3.6 Fallbezogene Leistungen der Frauenhäuser	43
4. Zusammenfassung	46
5. Verzeichnisse und Tabellen	50
Abbildungsverzeichnis	51
Tabellenverzeichnis	52
Tabellen vom Berichtsjahr 2024	54
6. Literatur	72

Vorwort

Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen sind Schutz- und Hilfeangebote für ALLE gewaltbetroffenen Frauen⁽¹⁾ in Deutschland. Sie setzen damit Menschenrechte, Verpflichtungen aus internationalen Konventionen, zum Beispiel der Istanbul-Konvention, und den in Deutschland verfassungsrechtlich garantierten Schutz vor Gewalt um.

Seit 1999 gibt es die „Statistik Frauenhäuser – Frauenhäuser und ihre Frauen“, die 2010 auf die Onlineversion umgestellt wurde. Ausgewertet werden Daten von Frauenhäusern, die bei der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (AWO), dem Deutschen Caritasverband e.V. und dem Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V. (DCV und SkF), der Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. (Diakonie), dem Paritätischen Gesamtverband e.V. (Paritätischer) oder in anderer Trägerschaft organisiert sind.

Mit der Frauenhaus-Statistik legt Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK) derzeit als einzige Stelle in Deutschland jährlich Daten über die Frauenhausarbeit und die Bewohner*innen⁽²⁾ vor. Die Mitarbeiter*innen in den Frauenhäusern und Frauenschutzwohnungen geben die Daten der Bewohner*innen online anonymisiert ein. Gleichzeitig haben sie jederzeit die Möglichkeit, die Daten für sich selbst online auszuwerten und für die eigene fachliche und fachpolitische Arbeit zu nutzen.

FHK bedankt sich sehr herzlich bei allen Mitarbeiter*innen und Trägervertreter*innen der Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen, die sich an der Frauenhaus-Statistik beteiligt und Daten eingegeben haben, insbesondere weil sie oft mehrere Statistiken für verschiedene Zuwendungsgeber*innen und Leistungsträger*innen führen. Wir freuen uns, wenn sich zukünftig weitere Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen beteiligen und helfen bei den ersten Schritten gerne weiter.

Einen Rechtsanspruch auf einen Schutzplatz gibt es aktuell noch nicht, ebenso wenig wie eine einheitliche Finanzierung der Frauenhäuser. Das Gewalthilfegesetz ist jedoch Ende Februar 2025 in Kraft getreten. Es beinhaltet eine schrittweise Verbesserung des Gewaltschutzes in Deutschland mit finanzieller Beteiligung des Bundes. Ab Januar 2027 sind die Bundesländer angehalten „ein Netz an ausreichenden, niedrigschwelligen, fachlichen sowie bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten in angemessener geografischer Verteilung sicher[zustellen]“⁽³⁾. Ab 2032 besteht dann ein individueller Rechtsanspruch auf kostenfreien Schutz und Beratung

1 Mit Frauen meint FHK grundsätzlich alle cis* Frauen, trans* Frauen, intergeschlechtliche Frauen sowie alle Menschen, die sich als Frau oder Mädchen verstehen. Das entspricht auch der Begriffsbestimmung in der Istanbul-Konvention.

2 FHK verwendet seit 2022 den Gender-Stern bzw. Asterisk (*) für eine gendersensible Schreibweise.

3 Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz - GewHG), BGBl. Jahrgang 2025 Teil I Nr. 57, Art. 1, § 5 (1).

für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder, unabhängig von gesundheitlicher Verfassung, Wohnort, Aufenthaltsstatus oder Sprachkenntnissen.

Das Gewalthilfegesetz verpflichtet die Bundesländer zu einer „Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung“⁽⁴⁾. Sie „ermitteln den Bestand von Schutz- und Beratungskapazitäten einschließlich deren Versorgungsdichte“ und „führen eine Analyse zur Bestimmung der erforderlichen Schutz- und Beratungskapazitäten durch“. Aus diesem aktuellen Anlass befasst sich die Frauenhaus-Statistik in einem speziellen Kapitel mit einer Problembeschreibung von Bedarfsanalysen, insbesondere unter dem Blickwinkel der Erfassung schutzsuchender Frauen, die aus unterschiedlichen Gründen nicht ins angefragte Frauenhaus aufgenommen werden konnten.

Frauenhauskoordinierung e.V.

Berlin, September 2025

⁴ Dto., BGBl. Jahrgang 2025 Teil I Nr. 57, Art. 1, § 8.



01.

**Das Gewalthilfegesetz und
die Analyse
des tatsächlichen
Bedarfs**

Rechtsanspruch auf Schutz vor häuslicher Gewalt

Seit 2018 gilt in Deutschland die Istanbul-Konvention. Sie fordert die „Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl“ und „angemessener geografischer Verteilung“ für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder⁽⁵⁾. Eine sichere Unterkunft soll jederzeit für einen Übergangszeitraum zur Verfügung gestellt und aktiv auf die Betroffenen zugegangen werden. Eine weitere Rechtsgrundlage ist die EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (2024/1385 vom 14. Mai 2024). Sie verlangt, dass Schutzunterkünfte in ausreichender Zahl bereitgestellt werden und leicht zugänglich sind. Zu einen Rechtsanspruch auf Schutz vor häuslicher Gewalt würde auch die vorübergehende Unterkunft, Beratung und Unterstützung in einem Frauenhaus gehören. Jenseits der allgemeinen verfassungsrechtlichen Garantie der Menschenwürde, des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie der Gleichheit vor dem Gesetz gibt es diesen Rechtsanspruch in Deutschland aber bisher nicht.

Mit dem zum 28. Februar 2025 in Kraft getretenen „Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz – GewHG)“⁽⁶⁾ wird ab 1. Januar 2032 ein solcher Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung für Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt eingeführt. Es verpflichtet die Länder ab 1. Januar 2027, ein „Netz an ausreichenden, niedrighschwelligen, fachlichen sowie bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten in angemessener geografischer Verteilung sicher[zustellen]“ (§ 5 GewHG). Bereits seit Ende Februar 2025 sind die Bundesländer verpflichtet Stellen einzurichten, die Frauen bei der Suche nach einem freien Platz in einem Frauenhaus unterstützen sollen, und zwar unabhängig von ihrem Wohnort. Wenn das erstkontaktierte Frauenhaus keinen freien Platz hat oder aufgrund seines fachlichen Konzepts oder aus anderen Gründen im Einzelfall keinen Schutz gewährleisten kann, dann hat das Frauenhaus „die nach Landesrecht am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort der gewaltbetroffenen Person zuständige Stelle hinzuzuziehen“ (§ 4 Abs. 2 und 3 GewHG). Wer diese Stellen sind, müssen die Länder aber erst noch in Ausführungsgesetzen festlegen.

Zum 1. Januar 2032 wird dann die Kostenbeteiligung der schuttsuchenden Frauen an der Unterstützung durch die Frauenhäuser abgeschafft (§ 4 Abs. 5 GewHG) und der Rechtsanspruch (§ 3 GewHG) eingeführt. Die Aufnahme außerhalb des Wohnorts war grundsätzlich auch zuvor möglich. Nicht alle Frauenhäuser konnten aber Frauen aus anderen Kommunen aufnehmen, wenn die kommunale Förderung vorgegeben hatte, dass nur Frauen aus der eigenen Stadt oder dem eigenen Landkreis aufgenommen werden sollten.⁽⁷⁾

5 Europarat (2011): S. 12 (<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680462535>)

6 Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz - GewHG), BGBl. Jahrgang 2025 Teil I Nr. 57.

7 Vgl. Kap. 3.2.5 Wohnort und Wohnsituation.

Aktuell hohe Auslastung der Frauenhäuser

In Deutschland sind viele Frauenhäuser meistens voll belegt und die Anzahl der vorhandenen Schutzplätze reicht nicht aus. Allerdings existiert bisher auch keine bundeseinheitliche Kennzahl zur Erfassung der Auslastung der Schutzunterkünfte. Die Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt beim Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) fragte für sein Monitoring zur Umsetzung der Istanbul-Konvention beispielsweise die Bundesländer danach, an wie vielen Tagen des Jahres die Schutzeinrichtungen keine weitere Frau (mit ihren Kindern) aufnehmen konnten, weil die räumlichen und/oder personellen Kapazitäten ausgeschöpft waren. Demnach war dies im Jahr 2022 im Bundesdurchschnitt an 76 % aller Tage der Fall.⁽⁸⁾

Eine Kostenstudie des BMFSFJ⁽⁹⁾ zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt ermittelte die Auslastung als die durchschnittliche Belegungsquote der Betten in den Schutzeinrichtungen. Diese lag für das Jahr 2022 bei ca. 82 %.⁽¹⁰⁾ Eine Bedarfsanalyse für Nordrhein-Westfalen ermittelte für 2018 einen landesweiten Durchschnitt der Belegungsquote der Betten von 86 %.⁽¹¹⁾ Werden diese Daten räumlich differenziert, so zeigt sich häufig eine stärkere Auslastung in den städtischen Ballungsräumen als in ländlichen Regionen. So ermittelte eine Bedarfsanalyse für Sachsen-Anhalt für das Jahr 2020 für die Frauenhäuser in den Landkreisen eine Belegungsquote von durchschnittlich 54 % der Betten und in den Großstädten von 75 bis 85 % der Betten.⁽¹²⁾ 2023 hat CORRECTIV.Lokal eine Datenauswertung veröffentlicht, wie oft Frauenhäuser in 13 Bundesländern im Vorjahr 2022 voll belegt waren. Dazu haben sie die Daten der bundesweiten Frauenhaus-Suche der Zentralen Informationsstelle der Autonomen Frauenhäuser ein Jahr lang erfasst. Demnach meldeten die ausgewerteten Frauenhäuser im Durchschnitt an 303 Tagen, dass keine Aufnahme möglich war.⁽¹³⁾

Unabhängig davon, welche Kennzahl zur Erfassung der Auslastung der Schutzunterkünfte angelegt wird: Die Daten belegen, dass die Frauenhäuser derzeit stark ausgelastet sind. Deshalb können viele schutzsuchende Frauen keinen unmittelbaren Schutz in einem Frauenhaus finden. Der Paritätische Wohlfahrtsverband erklärt dazu: „Frauenhäuser haben Vorhaltefunktion und sollten keine Auslastungsquote von mehr als 75 Prozent [der Betten] haben. Die Ausfinanzierung eines Frauenhauses darf nicht von einer realen 100prozentigen Belegung ausgehen“.⁽¹⁴⁾

8 Die Daten beziehen sich auf rund ein Drittel der Einrichtungen. Nur für diese konnten die Länder entsprechende Angaben machen (DIMR 2024: 204 ff.). Zugleich heißt dies nicht, dass alle Frauenhäuser an einem Viertel aller Tage des Jahres gleichzeitig keine Frau aufnehmen konnten. Die Frauen mussten dann aber für Schutz zumindest weiter weg vom Wohnort gehen, als dies aus Erwägungen zum Gewaltschutz notwendig gewesen wäre.

9 BMFSFJ: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

10 Ruschmeier u.a. (2024: 42). Die Fachverbände halten demgegenüber 75 % für das Maximum der ausgelasteten Betten, um mit den Bewohner*innen auch unterstützend und beraterisch arbeiten zu können (ZIF 2024, Der Paritätische Gesamtverband 2023).

11 Nägele u.a. (2020): 48

12 Nägele u.a. (2021): 47

13 Lenz / Swenson (2023): <https://correctiv.org/aktuelles/2023/03/06/haeusliche-gewalt-frauenhaus-platz-finden/>

14 Der Paritätische Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. (2023): 31

Jenseits dieser allgemeinen quantitativen Herausforderung stellen sich weitere hinsichtlich der spezifischen Bedarfe besonders vulnerabler Gruppen von Frauen, denn nicht jeder freiwerdende Familienplatz⁽¹⁵⁾ ist für alle schutzsuchenden Frauen gleichermaßen geeignet. So verfügt die Mehrzahl der Frauenhäuser beispielsweise über keine barrierefreien Räumlichkeiten. Sie können Frauen oder Kindern mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen deshalb häufig keinen geeigneten Zugang anbieten.⁽¹⁶⁾ Frauen mit mehreren Kindern finden seltener einen Platz, wenn die Zimmer zu klein sind bzw. wenn nicht mehrere Zimmer so zusammengelegt werden können, dass die Kinder altersangemessen beaufsichtigt werden können. Frauen mit älteren Söhnen können aus konzeptionellen Gründen oft nicht aufgenommen werden, wenn es nicht genug sichere Rückzugsmöglichkeiten für alle gibt.⁽¹⁷⁾

Fehlende Daten zu schutzsuchenden Frauen, die keine Aufnahme in einem Frauenhaus finden

Über die Zahl von Frauen und Kindern, die von den Frauenhäusern aus verschiedenen Gründen nicht aufgenommen werden können, liegen keine belastbaren deutschlandweiten Zahlen vor.

In der Kostenstudie des BMFSFJ gaben die befragten Einrichtungen für das Jahr 2022 an, dass sie 16.392 Anfragen von Frauen aufgrund von Platzmangel abweisen mussten, darunter Anfragen von 10.114 Frauen mit Kindern. Die Aufnahme weiterer 4.862 schutzsuchender Frauen war demnach aus anderen Gründen nicht möglich. Die häufigsten anderen Gründe waren der Wunsch der Frauen, ältere Söhne mit ins Frauenhaus zu bringen, psychische Erkrankungen oder Suchtmittelkonsum, Obdachlosigkeit oder die Einschätzung einer zu hohen Gefährdungslage, für die im jeweiligen Frauenhaus nicht ausreichend Sicherheitsvorkehrungen vorhanden waren. 3.345 Anfragen von Frauen und Mädchen mussten abgelehnt werden, weil die Finanzierungsbedingungen vor Ort die Aufnahme von Frauen aus anderen Kommunen verbieten, bei Minderjährigen die Jugendämter bzw. die Jugendhilfe zuständig ist oder weil die Frauen obdachlos waren und deshalb Leistungen der Wohnungsnotfallhilfe vorrangig waren.⁽¹⁸⁾

Im Verhältnis dazu wurden nach dieser Studie im Jahr 2022 rund 14.000 Frauen mit ihren Kindern in den Frauenhäusern aufgenommen.⁽¹⁹⁾ Unbekannt ist, wie viele der abgewiesenen Frauen bei mehreren Frauenhäusern Schutz angefragt haben und deshalb in diesen Daten mehrfach gezählt sind. Und wie viele der abgewiesenen Frauen letztlich in einem Frauenhaus untergekommen sind und deshalb in beiden Zahlen enthalten sind. Angesichts der Kontaktbeschränkungen während der COVID-19-Pandemie, der Möglichkeit

¹⁵ Erläuterungen zu Familienplätzen s. Kap. 3. Ergebnisse der Frauenhaus-Statistik; Definition Familienplatz s. Fußnote 41.

¹⁶ Siehe Abschnitt 3.2.2.

¹⁷ Vgl. FKH (2024b): Qualitätsempfehlungen für Frauenhäuser.

¹⁸ Ruschmeier u.a. (2024): 72 f.

¹⁹ ebd.: 38.

von Mehrfachnennungen in dieser Frage der Studie und der möglichen Mehrfachzählung einer schutzsuchenden Frau durch mehrere angefragte Frauenhäuser sind diese Daten nicht sehr belastbar und auch nicht ohne Weiteres mit den Daten für das Jahr 2024 vergleichbar.

In verschiedenen Bedarfsanalysen auf Ebene einzelner Bundesländer wurden in den letzten Jahren mit verschiedenen Kennzahlen ähnliche Daten ermittelt. Zugleich wurde aber auch eine große Streuung der Daten zwischen ländlichen und großstädtischen Regionen sichtbar.

So wurde in einer Bedarfsanalyse für Brandenburg die Zahl der Abweisungen ins Verhältnis zu den Aufnahmen der einzelnen Einrichtungen gesetzt, unabhängig davon, aus welchen Gründen die Anfragen abgewiesen wurden. Dabei zeigte sich für das Jahr 2020 eine breite Streuung zwischen null und 6,5 abgewiesenen Anfragen je aufgenommene Frau.⁽²⁰⁾

In einer Bedarfsanalyse für Nordrhein-Westfalen wurde für 2018 die Zahl der abgewiesenen Anfragen aufgrund von fehlenden Kapazitäten ins Verhältnis zu den verfügbaren Betten für Frauen in den Frauenhäusern gesetzt. Sie lag in den Landkreisen mit geringer Bevölkerungsdichte im Durchschnitt bei 6,7 Anfragen je Platz und in den Großstädten bei über 30 Anfragen je Platz. Auch hier blieb aber unklar, wie viele Frauen nach mehr als einer Anfrage doch noch in einem Frauenhaus Schutz fanden. Deshalb wurden in dieser Studie die Bewohner*innen gefragt, in wie vielen Frauenhäusern sie angefragt hatten, bevor sie einen Platz bekamen. Der Mittelwert lag bei 2,9 angefragten Einrichtungen. 38 % waren im ersten Anlauf erfolgreich. 22 % hatten vier bis mehr als 20 Anfragen benötigt, um einen Schutzplatz zu finden.⁽²¹⁾

Für Niedersachsen wurde für das Jahr 2020 ermittelt, dass die Frauenhäuser zwischen 75 und 90 % der anfragenden Frauen nicht aufnehmen konnten. In etwa der Hälfte der Fälle wurden die Frauen dazu beraten, in welchem anderen Frauenhaus sie Aufnahme finden könnten. In wie vielen Fällen dies dann gelang, wurde nicht ermittelt.⁽²²⁾

Auch die Zahlen für Berlin für das Jahr 2022 belegen eine hohe Auslastung der Frauenhäuser. So haben sechs von acht befragten Frauenhaus-Standorten in einer Studie angegeben, dass 735 Frauen mit 419 Kindern abgelehnt werden mussten, da keine freien Plätze zur Verfügung standen; aufgenommen werden konnten 647 Frauen und 718 Kinder. In der Studie wurde auch deutlich, „dass die meisten Frauenhäuser nicht immer die Kapazitäten haben, sich persönlich darum zu kümmern, dass abgelehnte Frauen* (und ihre Kinder) in einem anderen Frauenhaus unterkommen.“⁽²³⁾

²⁰ Brzank (2021): 22

²¹ Nägele u.a. (2020): 53 f.

²² Kotlenga u.a. (2021): 75 ff.

²³ ZEP (2024): 29 und 56f.

Datenlage zu Abweisungsgründen

Um die Gründe für Abweisungen besser zu verstehen, hat Frauenhauskoordination e.V. die Frauenhäuser in einer E-Mail-Befragung im Mai 2025 gefragt, welche Abweisungsgründe sie dokumentieren und welche Fälle von ihnen als Abweisung gezählt werden. Dabei geben die Länder unterschiedliche Kennzahlen vor, die im Rahmen des Fördermittelcontrollings von den Frauenhäusern zu Gründen für Abweisungen erhoben werden müssen. Manche Länder setzen keine Vorgaben für Kennzahlen. Dann verwenden die Träger der Frauenhäuser eigene Kennzahlen für interne Statistiken. Die Antworten zeigen, dass es bundesweit keine einheitliche Erfassung der Abweisungsgründe gibt (vgl. **Abbildung 1**).

Abbildung 1: Dokumentation Abweisungsgründe

Bundesland	Dokumentation Abweisungsgründe
Bayern	- Ablehnung aus Platznot - nicht ausreichend Betten für die Kinder einer Frau - Frauenhaus nicht das geeignete Hilfsangebot (akute psychische Erkrankung, bereits in sicherer Einrichtung, keine eigene Finanzierung der Lebenshaltungskosten, akut suchtkrank)
Berlin	- Gefährder zu nah am Frauenhaus - Akute Suchterkrankung, akute psychische Erkrankung wie Psychosen, Persönlichkeitsstörungen oder akute Suizidalität - Haustiere - Hausverbot
Brandenburg	- Frau wollte nicht aufgenommen werden, weil: mangelnde Anbindung/schlechte Erreichbarkeit, FH nicht sicher genug, Sonstiges - Frau konnte nicht aufgenommen werden, weil: kein Platz frei, kein ausreichend großes Familienzimmer, nicht genug Personal vor Ort, psychische Auffälligkeit, Behinderung, sonstige erhebliche Beeinträchtigung, keine Sprachmittlung möglich, Sonstiges
Hessen	- Keine räumlichen Kapazitäten - keine personellen Kapazitäten - keine Barrierefreiheit - Alter des Sohnes - gesundheitliche Beeinträchtigung (z.B. Behinderung, Suchterkrankung, psychische Erkrankung) - Obdachlosigkeit oder keinen festen Wohnsitz - Unsicherer Aufenthaltsstatus - Haustier(e) - Geschlecht/Geschlechtsidentität - Zu hohe Gefährdung vor Ort - Kein Anspruch auf Leistungen (somit keine Finanzierung möglich) - andere Gründe
Niedersachsen	- Alle Frauenplätze belegt - Frauenplätze belegt durch Kinder, Sohn über zwölf Jahre - gesundheitliche Gründe (z.B. psych. Erkrankung, Sucht) - Obdachlosigkeit - Fehlende Barrierefreiheit
Nordrhein-Westfalen	- Vollbelegung - Wohnungslosigkeit - Keine Bedrohung - Zu wenig Betten frei - Sonstiges - bei der Erhebung von Ablehnungen im Förderprogrammcontrolling statistisch nicht erfasst, ob für die abgelehnte Person eine Aufnahme in einem anderen Frauenhaus erfolgt ist
Rheinland-Pfalz	Abweisungen erfasst, aber nur die absolute Anzahl ohne Abweisungsgründe

Bundesland	Dokumentation Abweisungsgründe
Saarland	• Vollbelegung Frauenhäuser Saarland (koordinierte Belegsteuerung) oder des angefragten Hauses (wenn alt. Unterbringung abgelehnt wird) • Im Falle starker Platzauslastung nicht ausreichend Betten bei der Aufnahme von Frauen mit vielen Kindern (mehrere Zimmer werden benötigt) • Kein Fall von Paargewalt/häuslicher Gewalt (z.B. Wohnungs- oder Obdachlosigkeit ohne Bedarf an Gewaltschutz, psychiatrisches Krankheitsbild) • Fallspezifisch, die ein anderes Unterstützungssystem bedingt (Zuständigkeit Jugendamt, akute psychische Erkrankung, Suizidgefahr, akute Suchtkrankheit/Suchtmittelkonsum) • Weitere Problemlagen oder Beeinträchtigungen (auch an Barrierefreiheit), die kein selbständiges Wohnen und Versorgen (auch der Kinder) gewährleisten • hinsichtl. Mitaufnahme von Haustieren • vorliegendes Hausverbot (verhaltensbedingt) • zusätzl. Erfassung der Weitervermittlung/Alternative bei Nichtaufnahme
Sachsen	• Vollbelegung, davon kein Platz für nachfragende Erwachsene, kein Platz für nachfragende Kinder • eigenständige Alltagsführung der nachfragenden Person nicht gewährleistet/ Verständnis über die Hilfeleistung nicht gegeben • Sicherheit der nachfragenden Person und/oder der anderen Bewohner*innen kann nicht gewährleistet werden • keine/eine unsichere Finanzierung für die nachfragende(n) Person(en) • Aufenthaltsstatus • Kind kann wegen einer festgesetzten Altersbegrenzung nicht aufgenommen werden • Anderes • Außerdem Erfassung Weitervermittlungen

Quelle: Recherche FHK 2025. Die Angaben zu dokumentierten Abweisungsgründen sind Rückmeldungen einzelner Frauenhäuser in den jeweiligen Bundesländern entnommen und entsprechen nicht unbedingt einheitlichen Regelungen der Länder.

Bundesstatistik zum Gewalthilfegesetz

Im Zuge der Einführung des Gewalthilfegesetzes erhält die unklare Datenlage zur Zahl der abgewiesenen Frauen und zu den Gründen für die Abweisungen neue Bedeutung. Die Länder müssen ab 1. Januar 2027 „ein Netz an ausreichenden, niedrigschwelligen, fachlichen sowie bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten [...] in angemessener geografischer Verteilung sicher“ stellen (§ 5 Abs. 1 GewHG). Verstärkt wird sich diese Anforderung dann ab Januar 2032 noch einmal, wenn der Rechtsanspruch in Kraft tritt.

Nach den Empfehlungen in den Erläuterungen zur Istanbul-Konvention ist entweder ein Familienplatz je 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner in angemessener räumlicher Verteilung oder eine Kapazität entsprechend des „tatsächlichen Bedarfs“ vorzuhalten.

Mit dem Gewalthilfegesetz fordert der Bund die Länder nun auf, bis Ende 2026 eine Entwicklungsplanung aufzustellen, die für den Ausbau der Schutz-unterkünfte zwischen 2027 und 2032 am „tatsächlichen Bedarf an bedarfs-gerechten und niedrigschwelligen Schutz- und Beratungsangeboten in aus-reichender Zahl und angemessener geografischer Verteilung“ (§ 8 Abs. 2 GewHG) orientiert sein soll.

Damit die Länder diesen tatsächlichen Bedarf abschätzen können, braucht es belastbare Daten zur Anzahl von Frauen, die keinen Schutz in einem

Frauenhaus gefunden haben, auch wenn sie in mehreren Einrichtungen angefragt haben, sowie zu den Abweisungsgründen.

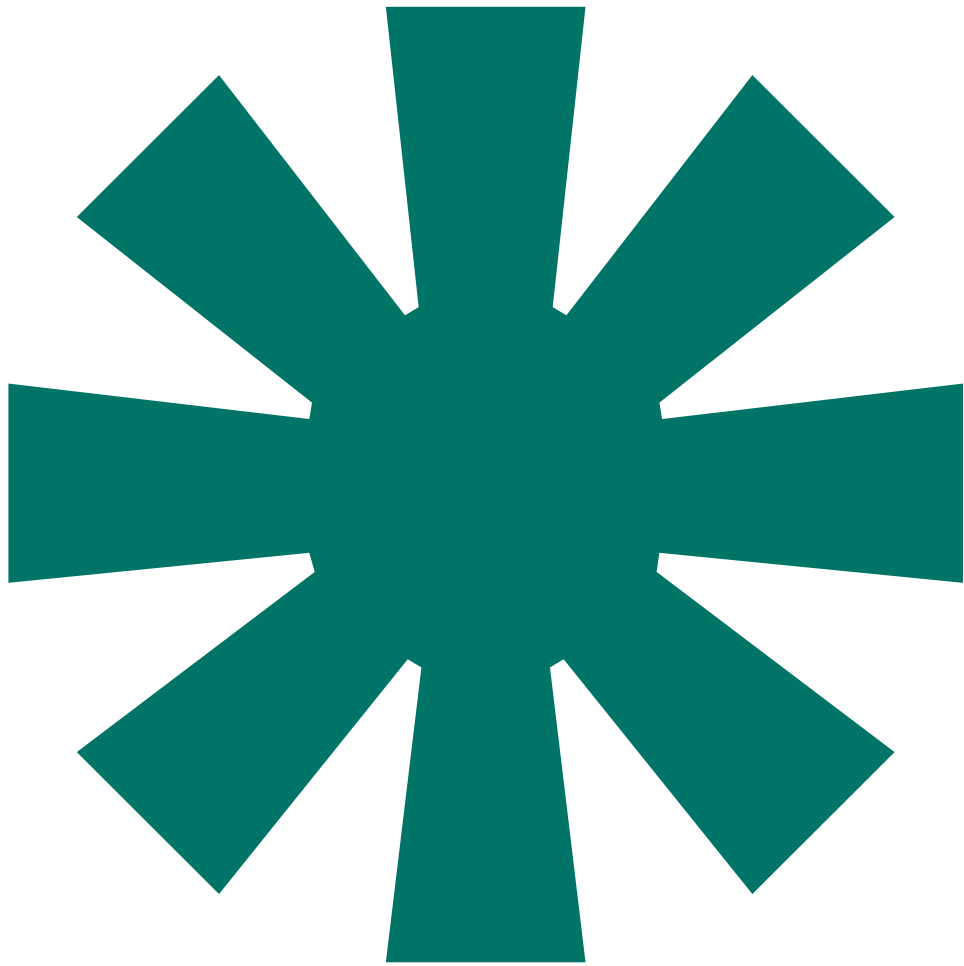
Nach § 10 des GewHG soll ab 2028 eine Bundesstatistik über die Einrichtungen, die Schutz und Beratung anbieten, und über deren Inanspruchnahme erhoben werden. In dem Gesetzestext wurden für die Basisdaten einige Merkmale und Kennzahlen benannt wie z.B. verfügbare Plätze, Alter der Schutzsuchenden und Anzahl der Kinder. Das BMBFSFJ⁽²⁴⁾ ist ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die unter anderem das Nähere zu den Erhebungsmerkmalen regelt.

Der tatsächliche Bedarf an Schutzunterkünften und die spezifischen Lücken können durch die im Gesetz vermerkten Erhebungsmerkmale nicht festgestellt werden. Zum regelmäßigen Monitoring des tatsächlichen Bedarfs sind zusätzliche bundeseinheitliche Kennzahlen zu entwickeln: abgewiesene Aufnahmeanfragen, jeweilige Anzahl Schutzsuchender (z.B. eine Frau und ihre zwei Kinder ist eine Anfrage mit drei schutzsuchenden Personen) und die Gründe für die Abweisung. Diese sollten nach den spezifischen Anforderungen für besonders schutzbedürftige Frauen und Kinder differenziert werden, um den spezifischen Schutzbedarf besonders vulnerabler Gruppen – wie in der Istanbul-Konvention gefordert – perspektivisch auch gewährleisten zu können.

Nach § 4 Abs. 3 GewHG hat die zuerst kontaktierte Einrichtung (Frauenhaus oder Fachberatungsstelle), wenn sie selbst keine geeignete Unterstützung leisten kann, die anfragende Frau an eine andere Schutzunterkunft oder Fachberatungsstelle weiterzuvermitteln. Diese Einrichtung hat darüber hinaus die nach Landesrecht zuständige Stelle hinzuzuziehen. Da dieser Prozess zentral für die Senkung der Zugangshürden ins Hilfesystem und damit auch für die Dokumentation zur Sicherung des Rechtsanspruchs wirken soll, ist er in den Kennzahlen valide abzubilden.

Die neu zu definierenden Kennzahlen sollten in die ab 2028 zu führende Bundesstatistik nach § 10 Gewalthilfegesetz aufgenommen werden. Die in diesem Kapitel dargestellten Erhebungen (unter anderem auch die von FHK aus Mai 2025) liefern erste Erkenntnisse, die als Ausgangsbasis genutzt werden könnten.

²⁴ BMBFSFJ: Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend.



02.

**Datengrundlage
der Frauenhaus-
Statistik**

2.1 Rahmenbedingungen der Frauenhaus-Statistik

Seit dem Jahr 1999 erheben Frauenhäuser in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt (AWO), des Deutschen Caritasverbands e.V. und des Sozialdiensts katholischer Frauen Gesamtverein e.V. (DCV und SkF), der Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. (Diakonie), des Paritätischen Gesamtverbands e.V. (Paritätischer) sowie Frauenhäuser in sonstiger Trägerschaft auf freiwilliger Basis Daten von Frauen mit und ohne Kinder, die bei ihnen Zuflucht suchen.

Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK) stellt die Plattform für die Statistik zur Verfügung und hat hierfür einen digitalen standardisierten Erhebungsbogen⁽²⁵⁾ entwickelt, der es den Frauenhäusern ermöglicht, Informationen zu den Bewohner*innen anonym einzugeben. Jährlich werden zum Stichtag 31.03. des Folgejahres die Auswertungsdatenbestände für ein volles Jahr gesichert.

Diese geschützten Einzelfalldaten ermöglichen vertiefende Sonderauswertungen. In den letzten Jahren wurden Themen wie beispielsweise „Kinder im Frauenhaus“ oder „Aufenthaltsdauer im Frauenhaus“ in den Fokus genommen. In diesem Jahr wurde das Themenfeld „Abweisung von schutzsuchenden Frauen durch die Frauenhäuser“ untersucht.

2.2 Teilnahme der Frauenhäuser

Die Gesamtzahl der Frauenhäuser im Bundesgebiet kann bisher nicht genau beziffert werden. Dazu fehlt es unter anderem an einer verbindlichen Definition, welche Einrichtungen als Frauenhaus zu zählen sind, und an einer entsprechenden amtlichen Statistik. Das BMFSFJ schätzt die Anzahl der Frauenhäuser auf rund 400.⁽²⁶⁾ Das DIMR hat für 2024 insgesamt 380 Schutzeinrichtungen ermittelt, die zumindest teilweise von den Bundesländern finanziert werden.⁽²⁷⁾ Daneben existiert eine unbekannte Anzahl von Frauenhäusern, die ohne finanzielle Unterstützung des jeweiligen Bundeslandes arbeiten. Die meisten Frauenhäuser in Deutschland befinden sich in Trägerschaft eines eigenen Trägervereins. Der Großteil aller Frauenhäuser ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband. Übrige Frauenhäuser werden von weiteren Wohlfahrtsverbänden und kirchlichen Verbänden getragen.

²⁵ Der seit 2007 eingesetzte Fragebogen wurde bei der Umstellung auf die Onlineversion 2010 etwas verändert und im Folgejahr noch einmal leicht modifiziert.

²⁶ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/hilfe-und-vernetzung>

²⁷ DIMR (2024): 184

Im Jahr 2024 haben 189 Frauenhäuser in Deutschland Daten für die bundesweite Frauenhaus-Statistik zur Verfügung gestellt. Im Vergleich zum Vorjahr ist dies eine Zunahme um 13 Frauenhäuser, sodass der rückläufige Trend der letzten Jahre umgekehrt werden konnte.

Ein Blick auf die Verbandszugehörigkeit der an der Statistik teilnehmenden Frauenhäuser zeigt leichte Veränderung zum Vorjahr: Der größte Anteil der teilnehmenden Frauenhäuser gehört zum Paritätischen Wohlfahrtsverband (27 %; 2023: 23 %).⁽²⁸⁾ Darauf folgen die Frauenhäuser des Sozialdiensts katholischer Frauen/der Caritas (25 %; 2023: 26 %), der Arbeiterwohlfahrt (18 %; 2023: 21 %) und der Diakonie Deutschland (10 %; 2023: 9 %). Für 25 Frauenhäuser (13 %; 2023: 14 %) liegen keine Angaben zur Trägerschaft vor (**Tabelle 1** im Anhang).

Wie schon in den Vorjahren hat ein überwiegender Anteil der Frauenhäuser des Sozialdiensts katholischer Frauen/der Caritas (84 %) sowie der Frauenhäuser der Arbeiterwohlfahrt (81 %) an der FHK-Statistik teilgenommen. Von den Frauenhäusern der Diakonie Deutschland (59 %) nahmen 2024 fast 10 % mehr teil als im Vorjahr. Eine leichte Zunahme gab es auch beim Paritätischen Wohlfahrtsverband mit einer Teilnahme von 38 % seiner Frauenhäuser (**Tabelle 1**). Die meisten teilnehmenden Frauenhäuser sind in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen angesiedelt (**Tabelle 2**).

In **Tabelle 3** wird die Zahl der teilnehmenden Frauenhäuser mit der Zahl der erfassten Frauenhäuser in der Frauenhaus- und Fachberatungsstellensuche⁽²⁹⁾ der FHK verglichen. In der Datenbank der FHK waren im Jahr 2024 bundesweit insgesamt 386 Frauenhäuser erfasst. Von diesen 386 Frauenhäusern nahmen knapp die Hälfte (47 %) an der Frauenhaus-Statistik teil. In Mecklenburg-Vorpommern beteiligten sich alle zehn Frauenhäuser an der Frauenhaus-Statistik und im Saarland alle vier Frauenhäuser. In Thüringen beteiligten sich zwölf von 15 (80 %). Zwischen 50 % und 60 % der Frauenhäuser in Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Niedersachsen nahmen an der Statistik teil. In den Stadtstaaten Berlin und Hamburg beteiligten sich hingegen jeweils nur zwei Frauenhäuser und auch in Sachsen, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz konnte nur weniger als ein Drittel der jeweiligen Frauenhäuser für die Frauenhaus-Statistik gewonnen werden. In Bremen nahm wie auch im Vorjahr kein Frauenhaus teil (**Tabelle 3**).

Die Verteilung der Frauen auf die verschiedenen Frauenhäuser der Wohlfahrtsverbände entspricht annäherungsweise den Anteilsverhältnissen der teilnehmenden Frauenhäuser, allerdings fällt der größte Anteil der Bewohner*innen auch im Jahr 2024 auf die Frauenhäuser des Sozialdiensts katholischer Frauen/der Caritas (**Tabelle 4**).

²⁸ Im Text sind alle Prozentwerte zur besseren Lesbarkeit ohne Nachkommastelle gerundet. Im Anhang sind in allen Tabellen die Werte mit einer Nachkommastelle abgebildet.

²⁹ Frauenhäuser können sich an der Frauenhaus-Statistik beteiligen und gleichzeitig nicht an der Erfassung in der Frauenhaus- und Fachberatungsstellensuche teilnehmen oder umgekehrt. Der Vergleich beider Kennzahlen dient der Annäherung an das Verhältnis der Stichprobe der Frauenhaus-Statistik zur Grundgesamtheit aller Frauenhäuser. Zur Frauenhaus- und Fachberatungsstellensuche der FHK siehe <https://www.frauenhauskoordination.de/hilfe-bei-gewalt/frauenhaus-und-fachberatungsstellensuche>



03.

**Ergebnisse
der Frauenhaus-
Statistik**

Daten zu Gewalt an Frauen in Deutschland

Deutschland hat bereits im Jahr 2018 mit der Unterzeichnung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) anerkannt, dass Gewalt gegen Frauen als geschlechtsspezifische Gewalt einen strukturellen Charakter hat.

Gewalt gegen Frauen ist keine Randerscheinung, sie prägt den Alltag vieler Frauen in Deutschland und weltweit. Häufig findet sie im Verborgenen statt, in der Familie, der Partnerschaft oder im nahen sozialen Umfeld. Gewalt gegen Frauen ist eine Form der Machtausübung und sie kann sich in körperlicher oder psychischer Misshandlung und Demütigung, in ökonomischer, sozialer oder sexualisierter Ausprägung/ Form äußern.⁽³⁰⁾

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden die polizeilich registrierten Taten erfasst. Sie bildet verschiedene Formen körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt ab. Das Bundeskriminalamt (BKA) erstellt auf dieser Basis jährlich das Bundeslagebild „Häusliche Gewalt“⁽³¹⁾. Dabei wird zwischen Partnerschaftsgewalt und anderen innerfamiliären Formen häuslicher Gewalt in verwandtschaftlichen Beziehungen unterschieden.⁽³²⁾ Bei den zugrundeliegenden Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik ist zu berücksichtigen, dass nur die der Polizei bekannt gewordenen strafrechtlichen Sachverhalte abgebildet werden und das Dunkelfeld nicht miterfasst wird. Die tatsächliche Zahl der Betroffenen dürfte deshalb höher ausfallen.⁽³³⁾ Um Erkenntnisse auch über das Dunkelfeld zu erhalten, hat das BKA in Kooperation mit dem BMFSFJ und dem BMI⁽³⁴⁾ von Juli 2023 bis Januar 2025 eine geschlechterübergreifende Opferbefragung zu Partnerschaftsgewalt, sexualisierter Gewalt und digitaler Gewalt durchgeführt (LeSuBiA).⁽³⁵⁾ Ein Bericht lag zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der FHK-Statistik noch nicht vor, wird aber für 2025 erwartet.

Im Bundeslagebild „Häusliche Gewalt“ für das Jahr 2023 wird ersichtlich, dass die Zahl von Betroffenen häuslicher Gewalt insgesamt in den letzten fünf Jahren deutlich um 19,5 % gestiegen ist.

Von allen 256.276 Betroffenen häuslicher Gewalt im Jahr 2023 waren 71 % weiblich (180.715). In zwei Drittel der Fälle (66 %) waren die Opfer häuslicher

³⁰ Vgl. Kap. 3.3 Täter(*innen).

³¹ BKA-Definition: Häusliche Gewalt beinhaltet alle Formen körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt und umfasst familiäre sowie partnerschaftliche Gewalt. Häusliche Gewalt liegt vor, wenn die Gewalt zwischen Personen stattfindet, die in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung zusammenwohnen. Sie liegt auch vor, wenn sie unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt innerhalb der Familie oder in aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften geschieht. (BKA 2024: S. 1)

³² Vgl. BKA (2024): 1

³³ Zusätzlich zum Bundeslagebild „Häusliche Gewalt“ hat das Bundeskriminalamt (BKA) im November 2024 erstmals zum Berichtsjahr 2023 das Lagebild „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten 2023“ veröffentlicht. „Es stellt Zahlen aus unterschiedlichen Datenquellen zusammen, um umfassend darzustellen, dass Frauen und Mädchen in vielerlei Hinsicht Opfer von Straftaten und Gewalt werden - eben weil sie Frauen und Mädchen sind.“ https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/StraftatengegenFrauen/StraftatengegenFrauen_node.html

³⁴ BMI: Bundesministerium des Innern und für Heimat.

³⁵ LeSuBiA (Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag): https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/LeSuBiA/lesubia_node.html

Gewalt von Partnerschaftsgewalt⁽³⁶⁾ betroffen. Darunter wurden insgesamt 132.966 (79,2 %) weibliche Betroffene von Partnerschaftsgewalt registriert. Davon lebte etwa die Hälfte (65.646) im gemeinsamen Haushalt mit der gewaltausübenden Person.

Innerfamiliäre Gewalt war in rund einem Drittel der Fälle Grund für die Registrierung in der PKS. Davon waren 47.749 (54 %) Betroffene Mädchen und Frauen, wobei Mädchen und Frauen deutlich häufiger von sexualisierter innerfamiliärer Gewalt betroffen sind und Jungen bzw. junge Männer innerfamiliär häufiger von gefährlicher Körperverletzung betroffen sind.⁽³⁷⁾

Das Bundeslagebild für das Jahr 2024 war zum Zeitpunkt der Erstellung der FHK-Statistik noch nicht veröffentlicht. Allerdings publizierten verschiedenen Medien einen Teil der aktuellen Zahlen Anfang August 2025 vorab: Demnach zeigten sie „im vergangenen Jahr mit 265.942 Opfern ein neues Allzeithoch.“⁽³⁸⁾ Dies entspricht einer erneuten Zunahme gegenüber 2023 um ca. 3,8 %. Laut Presseberichten waren 171.069 Personen von Partnerschaftsgewalt betroffen (plus 1,9 %) und 94.873 Personen von innerfamiliärer Gewalt (plus 7,3 %). Ca. 73 % der Opfer häuslicher Gewalt und 80 % der Betroffenen von Partnerschaftsgewalt waren Frauen. Etwa drei Viertel der Tatverdächtigen bzgl. häuslicher Gewalt waren Männer.

Das Hilfesystem zum Schutz für Frauen: Wozu ist Deutschland verpflichtet?⁽³⁹⁾

Seit Februar 2018 ist die Istanbul-Konvention in Deutschland in Kraft. Sie stellt das erste rechtsverbindliche Instrument in Europa dar, das Mindeststandards für die Rechte, den Schutz und die Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen festlegt. Die Konvention macht deutlich, dass alle gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen ein Recht auf niedrigschwellige, spezialisierte, barriere- und diskriminierungsfreie Unterstützung haben. Auch die EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (2024/1385 vom 14. Mai 2024) verlangt, dass Schutzunterkünfte in ausreichender Zahl bereitgestellt werden und leicht zugänglich sind.

In Deutschland hat sich das Unterstützungssystem für Frauen, die von Partnerschaftsgewalt betroffen sind, über viele Jahrzehnte hinweg entwickelt. Frauenhäuser sind ein zentraler Bestandteil dieses Unterstützungssystems und bieten Frauen – und auch ihren Kindern – die Möglichkeit, aus häuslicher

³⁶ Partnerschaftsgewalt im Sinne der Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik umfasst Straftaten nach einem festgelegten Katalog, bei denen zur Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung partnerschaftliche Verbindungen erfasst wurden (Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerschaften, Partner nicht-ehelicher Lebensgemeinschaften und ehemalige Partnerschaften). Seit dem Berichtsjahr 2022 wurde die Auswahl der Delikte geändert. Für die Angaben zu Vergleichszeiträumen wurden vom BKA daher Nachberechnungen unter Einbeziehung aller nun zu berücksichtigenden Delikte angestellt.

³⁷ BKA (2024)

³⁸ Kraetzer, U. / Pfahler, L. (2025): Unveröffentlichtes Lagebild. Häusliche Gewalt erreicht in Deutschland Allzeithoch; Welt online 02.08.2025. <https://www.welt.de/politik/deutschland/article688cc3065adb8e011ce173fc/Haeusliche-Gewalt-erreicht-in-Deutschland-Allzeithoch.html>

³⁹ Vgl. Kap. 1 Das Gewalthilfegesetz und die Analyse des tatsächlichen Bedarfs.

Gewalt zu fliehen und für einen Übergangszeitraum einen sicheren Ort zu finden, an dem das Leben neu organisiert werden kann. Frauenhäuser stellen aber nicht nur einen Ort der Zuflucht dar, sondern unterstützen Gewaltbetroffene durch psychosoziale Beratung, Begleitung zu Ämtern, Polizei und Familiengerichten sowie weitere umfangreiche Hilfen in der schwierigen Lebenssituation.

Um eine niedrighschwellige, spezialisierte, barriere- und diskriminierungsfreie Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder gewährleisten zu können, braucht es ein angemessenes Hilfesystem, dessen Erreichbarkeit in allen Regionen gesichert ist und das bei Bedarf eine sofortige Unterbringung der Betroffenen gewährleistet. Als Richtwert für Frauenhäuser verweist der erläuternde Bericht der Istanbul-Konvention auf eine Empfehlung der Task Force des Europarates⁽⁴⁰⁾, Kapazitäten von einem Familienplatz⁽⁴¹⁾ im Frauenhaus pro 10.000 Einwohner*innen vorzuhalten, macht gleichzeitig aber auch deutlich, dass sich die Anzahl der Schutzunterkünfte nach dem tatsächlichen Bedarf richten soll.⁽⁴²⁾ Übertragen auf Deutschland ergibt diese Empfehlung bei einer geschätzten Gesamtbevölkerung von 83,6 Millionen Einwohner*innen zum Jahresende 2024⁽⁴³⁾ einen Bedarf an 8.360 Familienplätzen. Um die Anzahl der dafür benötigten Betten zu ermitteln, muss zum Bett für die Frau die Zahl der durchschnittlich für die Kinder benötigten Betten addiert werden. Bei der aktuellen zusammengefassten Geburtenziffer zum Jahresende 2023 von 1,38 bedeutet dies, dass der Soll-Wert von 8.360 mit dem Faktor 2,38 multipliziert wird, um den Bedarf an Betten zu ermitteln, die vorgehalten werden müssten. Für diese 8.360 Familienplätze müssten demnach rund 19.900 Betten zur Verfügung stehen.⁽⁴⁴⁾

Eine vom BMFSFJ beauftragte Studie zu den Kosten des Hilfesystems für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt ermittelte für das Jahr 2022 auf der Basis von hochgerechneten Befragungsdaten, dass in Deutschland insgesamt nur 7.786 Betten in Schutzeinrichtungen für Frauen mit ihren Kindern zur Verfügung standen.⁽⁴⁵⁾

⁴⁰ EG-TFV, Task Force to Combat Violence against Women, including Domestic Violence (2008)

⁴¹ Der Abschlussbericht der Task Force enthält die Definition des Begriffs „family place“ ohne nähere Erläuterung (EG-TFV 2008: 51). Er bezieht sich auf eine Studie des gleichen Gremiums zu Mindeststandards für die spezialisierten Hilfsdienste. Dort ist ein Familienplatz definiert als „A place that accommodates one woman with her children based on the average number of children per family within the member state“ (Kelly/Dubois 2018: 59). Gemäß diesen Empfehlungen müssten in Deutschland also für jeden Platz in einem Frauen- und Kinderschutzhaus zusätzlich 1,38 Plätze für Kinder vorgehalten werden (zusammengefasste Geburtenziffer).

⁴² Europarat (2011: Erläuterung 135)

⁴³ Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/01/PD25_030_124.html

⁴⁴ Zur zusammengefassten Geburtenziffer vgl. Destatis 2025: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/Tabellen/geburtenziffer.html>

⁴⁵ Ruschmeier u.a. (2024): 33

Es fehlen über 12.000 Plätze



Abbildung 2: Vorhandene und benötigte Frauenhausplätze

Das DIMR ermittelte in einer Abfrage bei den Bundesländern für das gleiche Jahr, dass in 377 von den Ländern mitfinanzierten Frauenhäusern insgesamt 8.184 Betten Frauen und Kinder zur Verfügung standen.⁽⁴⁷⁾ Auch wenn mit dem Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ bis 2024 in 38 Einrichtungen insgesamt 191 neue Familienplätze mit rund 404 Betten für Frauen und Kinder geschaffen wurden,⁽⁴⁸⁾ reicht die Zahl der Schutzunterkünfte und der Betten darin bei Weitem nicht aus. Aufgrund der mangelnden Platzkapazitäten müssen Frauenhäuser immer wieder schutzsuchende Frauen mit ihren Kindern abweisen.

Die Daten aus dem Bundeslagebild „Häusliche Gewalt“ zeigen seit Jahren die Dringlichkeit für mehr Schutz und Beratung, während die Kostenstudie die großen Lücken bei der Finanzierung des Hilfesystems insgesamt und damit auch der notwendigen Schutzplätze empirisch belegt.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der bundesweiten Frauenhaus-Statistik der FHK für das Berichtsjahr 2024 vorgestellt.

⁴⁶ Ruschmeier, R./Ornig, N./Gordon, J./Himbert, E./Ogarev, A./Weis, S. (2024): Kostenstudie zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. S. 37

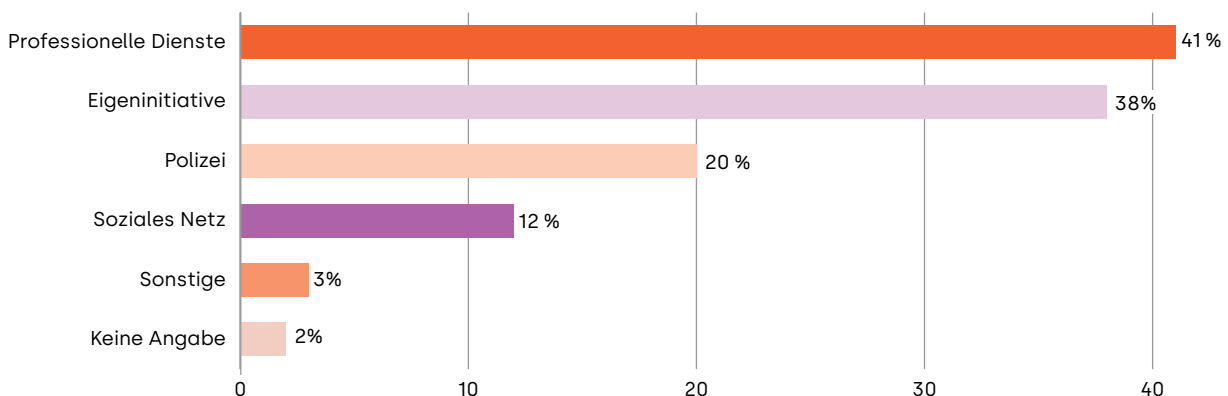
⁴⁷ DIMR (2024): 186

⁴⁸ Kaps u.a. (2025): 77f.

3.1 Zugang ins Frauenhaus, Anzahl der Aufenthalte und Aufenthaltsdauer

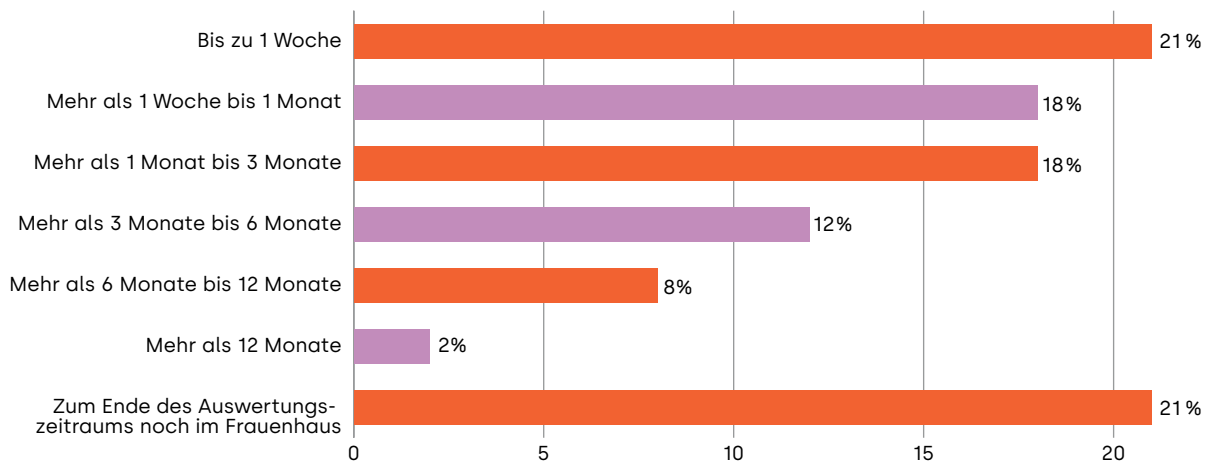
Es stellt sich zunächst die Frage, über welche Wege die Frauen den Zugang in die Frauenhäuser gefunden haben. Die teilnehmenden Frauenhäuser wurden deshalb gebeten, im Rahmen einer Mehrfachauswahl für die jeweilige Frau anzugeben, welche Akteur*innen bzw. Informationen entscheidend für den Zugang waren. Am häufigsten (41 %) wurden die Frauen durch professionelle Dienste (zum Beispiel Beratungsstellen, Ämter/Behörden oder Ärzt*innen) ins Frauenhaus vermittelt. Auch die Vermittlung durch andere Frauenhäuser und das bundesweite Hilfetelefon fällt unter diese Rubrik. Für ein Fünftel spielte die Vermittlung durch die Polizei eine entscheidende Rolle (20 %). Viele der Frauen schafften den Weg in das Frauenhaus auch aus eigener Initiative (38 %) oder erhielten entscheidende Unterstützung aus ihrem sozialen Netz (13 %, **Abbildung 3** und **Tabelle 32**).

Abbildung 3: Zugang/Vermittlung ins Frauenhaus über



Quelle: FHK-Datensatz 2024. Grundgesamtheit: 6.477 Frauen, Mehrfachauswahl

Für die Mehrzahl der Frauen in der Frauenhaus-Statistik 2024 ist es der erste Aufenthalt in einem Frauenhaus (65 %). Knapp ein Drittel der Frauen war davor schon mindestens einmal in einem Frauenhaus (28 %, **Tabelle 35**). Aus den Daten nicht ermittelt werden kann hingegen, wie viele Frauen bereits zuvor in einem Frauenhaus erfolglos Schutz gesucht haben und wie viele im Zuge ihrer aktuellen Schutzsuche das Frauenhaus wechselten.

Abbildung 4: Aufenthaltsdauer der Frauen

Quelle: FHK-Datensatz 2024. Grundgesamtheit: 6.477 Frauen

Bei Betrachtung der Aufenthaltsdauer der Frauen für das Jahr 2024 wird ersichtlich, dass mehr als ein Drittel der Frauen kürzer als einen Monat im Frauenhaus blieb (39 %). Etwa ein Fünftel der Frauen blieb gar nur bis zu einer Woche (21 %). Einige der Frauen waren jedoch auch für einen längeren Zeitraum auf einen Aufenthalt im Frauenhaus angewiesen. So blieben immerhin 509 Frauen zwischen sechs und zwölf Monaten (8 %) und 157 Frauen länger als ein Jahr im Frauenhaus (vgl. **Abbildung 4** und **Tabelle 7**).

3.2 Beschreibung der Frauen, die im Frauenhaus Schutz gefunden haben

3.2.1 Anzahl der Frauen, Alter und Personenstand

Im Jahr 2024 wurden Angaben zu 6.477 Frauen gemacht, die in Frauenhäusern Schutz fanden. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht das einer Zunahme von 213 Frauen, zu denen Daten in der Statistik erfasst sind. Diese Zunahme kann dadurch erklärt werden, dass sich 13 Frauenhäuser mehr an der Frauenhaus-Statistik beteiligt haben.

Die Altersverteilung der Frauen im Datensatz zeigt, dass der Großteil der Frauen zwischen 20 und 40 Jahren alt ist (69 %). Nur ein kleiner Anteil der Frauen ist jünger als 20 Jahre (5 %) oder älter als 50 Jahre (8 %). Dies entspricht weitgehend den Werten des Vorjahres (**Tabelle 8**).

Knapp die Hälfte der Frauen war verheiratet oder lebte in einer Partnerschaft (47 %). Ein Drittel (34 %) war ledig, während 11 % vor dem Frauenhausaufenthalt getrennt lebten bzw. sich in Scheidung befanden. Von den Frauen waren 6 % geschieden und eine kleine Anzahl war verwitwet (1 %, **Tabelle 9**).

3.2.2 Bewohner*innen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen

Im Rahmen einer Mehrfachauswahl wird in der Frauenhaus-Statistik erhoben, ob und in welchem Umfang Frauen mit Beeinträchtigungen beziehungsweise mit Behinderungen in den Frauenhäusern lebten. Im Jahr 2024 lagen nach Angaben der Mitarbeiter*innen der Frauenhäuser bei 74 % der Frauen keine Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen vor (**Tabelle 29**). Für knapp ein Fünftel (18 %) der Frauen wurden Angaben zu einer oder multiplen Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen eingetragen (**Abbildung 5**), womit besondere Bedarfe der Frauen verbunden sein können.

Aus verschiedenen Untersuchungen und Studien ist bekannt, dass körperliche oder psychische Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen der Frauen oder ihrer Kinder Zugangshürden darstellen können, da ein Großteil der Frauenhäuser nicht barrierefrei ausgebaut oder auf die besonderen Bedarfe beeinträchtigter Personen ausgerichtet sind.

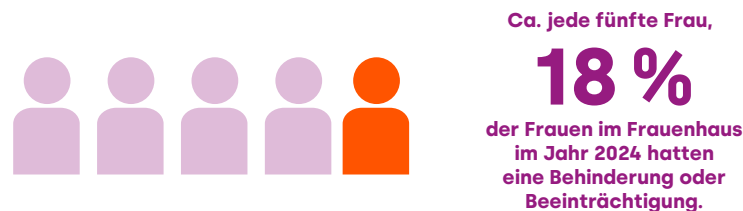


Abbildung 5: Bewohner*innen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen

Die Mitarbeiter*innen gaben an, dass 11 % der Frauen psychisch beeinträchtigt waren. Die Dunkelziffer könnte hierbei noch höher liegen, da psychische Erkrankungen – sofern sie nicht bereits diagnostiziert sind – für die Mitarbeiter*innen nicht immer direkt zu erkennen sind. Zum anderen sind psychische Erkrankungen noch häufig mit Scham verbunden, so dass möglicherweise nicht alle Frauen offen darüber sprechen.

Der Anteil von Frauen mit der Angabe einer körperlichen Behinderung lag bei 3 %. Ebenfalls bei 3 % der Frauen wurde eine intellektuelle bzw. kognitive Behinderung vermerkt. Für 38 Frauen (unter 1 %) liegt die Angabe über eine Sinnesbeeinträchtigung vor. Das Vorliegen einer chronischen Erkrankung, die stark und dauerhaft beeinträchtigt, wurde bei 4 % der Frauen angegeben.

3.2.3 Kinder im Frauenhaus

Kommt es zu Partnergewalt, sind häufig auch Kinder (mit)betroffen. So gaben beispielsweise mehr als die Hälfte der von Partnergewalt betroffenen Frauen in der repräsentativen Prävalenzstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“⁽⁴⁹⁾ an, dass in ihrer letzten gewaltbelasteten Partnerschaft Kinder im selben Haushalt wohnten. In einer repräsentativen Bevölkerungsbefragung in Deutschland berichtete knapp jede/r Zehnte, in der Kindheit Gewalt gegen die eigene Mutter miterlebt zu haben.⁽⁵⁰⁾

Der Schutz von Kindern vor allen Formen von Gewalt wird von der Istanbul-Konvention gestärkt, indem sie anerkennt, dass Kinder als Zeuginnen und Zeugen von Gewalt in der Familie immer auch Opfer häuslicher Gewalt sind (Art. 26 IK). Partnerschaftsgewalt hat stets Auswirkungen auf die Kinder und stellt u.a. einen starken Risikofaktor für späteres Gewalterleben in eigenen Partnerschaften sowie für Beeinträchtigungen in ihrer psychosozialen Entwicklung dar.⁽⁵¹⁾ Die Unterstützung von Kindern, die mit ihren Müttern in Frauenhäusern oder Frauenschutzwohnungen leben, ist deshalb von großer Bedeutung. In fast allen Fällen sind die Kinder belastet, wenn sie häuslicher Gewalt ausgesetzt waren und benötigen Unterstützung.⁽⁵²⁾ Einige brauchen darüber hinaus therapeutische Hilfe bei der Bewältigung des Erlebten.⁽⁵³⁾ Zugleich zeigen verschiedene Bedarfsanalysen, dass Frauen mit mehreren Kindern schwerer einen Platz im Frauenhaus finden als Frauen ohne oder mit wenigen Kindern, weil die räumlichen Kapazitäten insgesamt begrenzt sind.⁽⁵⁴⁾

Im Frauenhaus finden mehr Kinder als Frauen Schutz

Im Rahmen der Frauenhaus-Statistik werden sowohl die Anzahl und das Alter der minderjährigen Kinder erfasst, die sich mit ihrer Mutter im Frauenhaus befinden, als auch die Anzahl der minderjährigen Kinder der Frauen, die nicht mit ins Frauenhaus gekommen sind. Zudem enthält die Statistik Informationen über die Art der Kinderbetreuung vor und während des Frauenhausaufenthalts.

In den 189 Frauenhäusern, die sich an der Frauenhaus-Statistik beteiligten, lebten im Jahr 2024 7.224 Kinder. **Die Anzahl der Kinder in Frauenhäusern liegt somit höher als die Anzahl der schutzsuchenden Frauen (6.477). Dies verdeutlicht, dass Frauenhäuser immer auch Kinderschutzhäuser sind.**

⁴⁹ BMFSFJ (2004)

⁵⁰ Clemens u.a. (2019)

⁵¹ Vgl. Kavemann (2013)

⁵² Studien zeigen, dass der Aufenthalt im Frauenhaus Kindern hilft, über das Erlebte zu sprechen und Ängste abzubauen, und dass sie in den Frauenhäusern Hilfe erhalten (Nägele u.a. 2020: 128 ff.).

⁵³ Vgl. Himmel u.a. (2017)

⁵⁴ Wenn in einem Frauenhaus nur ein Zimmer frei ist und darin nicht genug Betten vorhanden sind, dann kann eine Frau mit mehreren Kindern nicht aufgenommen werden. (Vgl. beispielsweise Nägele u.a. 2020: 60).

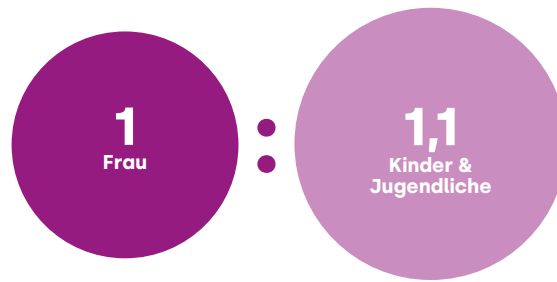


Abbildung 6: Verhältnis von Frauen und Kindern im Frauenhaus

70 % der Frauen im Frauenhaus waren Mütter und hatten Kinder unter 18 Jahren (**Tabelle 10**). Ein gutes Drittel dieser Frauen hat ein Kind unter 18 Jahren (37 %), etwas weniger Frauen haben zwei minderjährige Kinder (32 %). 18 % der Frauen haben drei Kinder unter 18 Jahren und bei 12 % sind es vier oder mehr Kinder. Von den Kindern lebte ein knappes Viertel nicht mit ihrer Mutter im Frauenhaus (24 %, **Tabelle 11**). Je mehr Kinder die Frauen hatten, desto häufiger nahmen sie nicht alle Kinder mit ins Frauenhaus. Bei Frauen mit zwei Kindern waren es 13 %, bei drei Kindern ein gutes Viertel der Frauen (28 %) und bei vier Kindern oder mehr nahm sogar knapp die Hälfte der Frauen (49 %) nicht alle Kinder mit ins Frauenhaus.⁽⁵⁵⁾

Ähnlich wie im Vorjahr lag der Anteil von Frauen, die ohne Kinder im Frauenhaus lebten, bei 40 %. 27 % der Frauen hatten mit einem Kind unter 18 Jahren Schutz im Frauenhaus gesucht, während 33 % der Frauen mit zwei oder mehr ihrer Kinder im Frauenhaus waren (**Abbildung 7** und **Tabelle 12**). Dies zeigt, dass Frauenhäuser stets auch die Bedarfe von Kindern mitberücksichtigen und entsprechende Angebote bereithalten müssen.



Abbildung 7: Anteil der Frauen mit und ohne Kinder im Frauenhaus

So wurde in 40 % aller Fälle von den Frauenhäusern angegeben, dass auch eine Beratung in Erziehungs- und Betreuungsfragen stattgefunden hat. Des Weiteren haben 48 % der Frauen im Frauenhaus eine Beratung zu familienrechtlichen Fragestellungen in Anspruch genommen (**Tabelle 37**).

⁵⁵ Dies ergibt sich aus der Berechnung aus den Tabellen 10 und 12: 546 Frauen haben insgesamt vier und mehr Kinder, 280 Frauen wohnten mit 4 und mehr Kindern im Frauenhaus, d.h. 49 % lebten nicht mit allen Kindern im Frauenhaus.

In Bezug auf das Alter der Kinder gibt es im Vergleich zum Vorjahr nur geringfügige Veränderungen. Die Frauenhaus-Statistik zeigt, dass etwas mehr als die Hälfte der Kinder, die mit ihren Müttern in ein Frauenhaus einzogen, jünger als sechs Jahre war (2024: 53 %, 2023: 55 %, **Abbildung 8** und **Tabelle 15**), ein Drittel war sechs bis unter zwölf Jahre alt und ein kleiner Teil war älter als zwölf Jahre (2024: 12 %, 2023: 11 %).

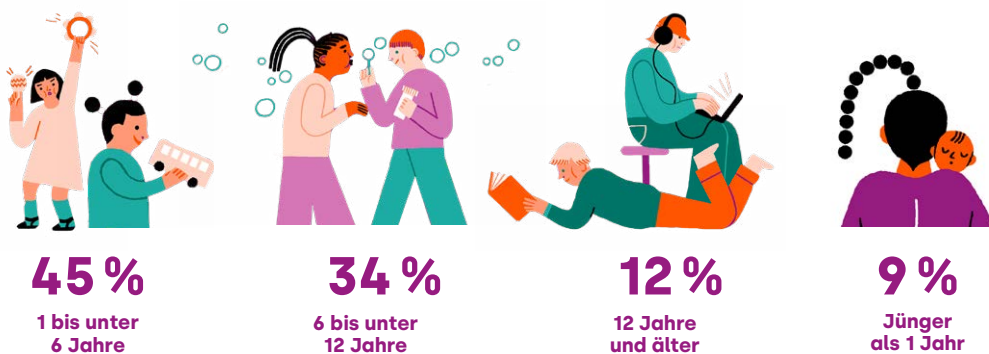


Abbildung 8: Altersverteilung der Kinder und Jugendlichen im Frauenhaus

Betreuung der Kinder – Hauptlast tragen die Mütter

Der Datensatz der Frauenhauskoordinierung ermöglicht Rückschlüsse über die Betreuungssituation der minderjährigen Kinder vor und während des Frauenhausaufenthalts. Diese Angabe wird als Mehrfachantwort aufgenommen. Betrachtet man zunächst die Situation vor dem Frauenhausaufenthalt, wird ersichtlich, dass etwas mehr als drei Viertel der minderjährigen Kinder überwiegend von der Mutter betreut wurden (77 %, **Tabelle 13**). Etwas weniger als ein Viertel der Kinder war (auch) beim Kindesvater untergebracht (23 %), wobei zu berücksichtigen ist, dass der Kindesvater nicht immer die Person ist, wegen der die Mütter ins Frauenhaus gehen. Schulen (36 %) sowie Einrichtungen wie zum Beispiel Kindertagesstätten, Horte oder Tagesmütter/Tagesväter (17 %) wurden ebenfalls relativ häufig als Betreuungseinrichtungen genannt. 5 % der Kinder waren vor dem Frauenhausaufenthalt fremdplatziert.⁽⁵⁶⁾

Während des Frauenhausaufenthalts werden die Kinder weiterhin überwiegend von ihrer Mutter betreut (71 %), hierbei gibt es kaum Veränderung zum Vorjahr. Der Anteil fremdplatzierter Kinder stieg während des Frauenhausaufenthalts der Mütter um weniger als einen Prozentpunkt.

Die Relevanz anderer Möglichkeiten zur Betreuung und Unterbringung nahm während des Aufenthalts im Frauenhaus ab. Insbesondere die Betreuung und

⁵⁶ Unter Fremdplatzierung versteht man die Unterbringung eines Kindes außerhalb seiner Herkunftsfamilie. Sie kann als Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe ergriffen werden, wenn Eltern ihrer Fürsorgepflicht nicht nachkommen und so das Kindeswohl gefährden. Eine Fremdplatzierung kann in einem Heim, einer Pflegefamilie oder Adoptivfamilie oder in Form betreuten Wohnens erfolgen.

Unterbringung beim Vater war nochmal geringer als vor dem Einzug (von 23 % auf 14 %). Rückläufig war mit dem Einzug ins Frauenhaus auch die zuverlässige Betreuung/Unterbringung im sozialen Netz (von 12 % auf 5 %), die Betreuung in Schulen (von 36 % auf 28 %) sowie in Einrichtungen (von 17 % auf 10 %). Eine Rolle könnte dabei spielen, dass nicht alle Frauen am gleichen Wohnort verbleiben und insbesondere bei kürzeren Frauenhausaufenthalten davon abgesehen wird, die Kinder während dieser Phase in einer (neuen) Kita unterzubringen. Zudem können Sicherheitsbedenken relevant sein, weswegen die Kontakte im persönlichen sozialen Netz eingeschränkt werden müssen. **Während des Aufenthalts wird deshalb für viele Frauen das Angebot des jeweiligen Frauenhauses für die Kinderbetreuung sehr relevant.** 38 % der Kinder wurden so während des Frauenhausaufenthalts betreut.

In der Frauenhaus-Statistik wird zudem erfasst, wenn bei einer Frau während des Aufenthalts im Frauenhaus eine Schwangerschaft vorliegt. 2024 wurde bei 318 Frauen (5 %) eingetragen, dass sie schwanger waren (**Tabelle 30**).⁽⁵⁷⁾ Für die angemessene Versorgung der Frauen im Frauenhaus entstehen durch eine Schwangerschaft zusätzliche Anforderungen.

3.2.4 Geburtsland, Staatsangehörigkeit und Aufenthaltstitel

Kommt es zu häuslicher Gewalt, sehen sich Frauen mit Migrationsgeschichte bei der Schutzsuche und dem Versuch, sich aus der gewaltgeprägten Beziehung zu lösen, oftmals mit besonderen Herausforderungen konfrontiert. So kann die Verfügbarkeit von alternativen Unterbringungsmöglichkeiten neben dem Frauenhaus durch geringere sozioökonomische Ressourcen sowie kleinere soziale Netzwerke geringer sein. Hinzu kommt die Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt, die die Suche nach Wohnraum (auch im Anschluss an den Frauenhausaufenthalt) erschwert.

Hürdenreiche Aufnahme von geflüchteten Frauen im Frauenhaus

Für geflüchtete Frauen können sich zudem die Wohnsitzauflagen als schwierig erweisen. Oftmals müssen die Frauen den zugewiesenen Wohnort verlassen (z.B. aus Sicherheits- oder Kapazitätsgründen der Einrichtungen). Damit verbunden sind langwierige Umverteilungsanträge, die viel Zeit in Anspruch nehmen können, währenddessen ungeklärt bleibt, ob die Finanzierung des Aufenthalts gesichert werden kann.⁽⁵⁸⁾ Wird die Umverteilung negativ beschieden, wird die für das Frauenhaus zuständige Kommune diesen nicht bezahlen, die Herkunftskommune ebenfalls nicht, da der zugewiesene Wohnort nicht verlassen werden durfte. Vor dem Hintergrund, dass geflüchtete Frauen insbesondere in Sammelunterkünften einem relativ hohem Gewaltrisiko ausgesetzt sind, ist dies besonders problematisch.

⁵⁷ Im Datenbericht der Frauenhaus-Statistik 2023 wurde eine Sonderauswertung zu schwangeren Bewohnerinnen vorgenommen (vgl. ebenda S. 16).

⁵⁸ Bzgl. Finanzierung siehe Kap. 3.2.5 Wohnort und Wohnsituation sowie Kap. 3.2.7 Erwerbstätigkeit, Einkommenssituation und Beteiligung an der Finanzierung des Frauenhausaufenthalts.

Frauen ohne eigenständigen Aufenthaltstitel sind ebenfalls mit besonderen Risiken und Herausforderungen konfrontiert. Sie müssen in Deutschland die gesetzlich vorgegebene dreijährige Ehebestandszeit einhalten⁽⁵⁹⁾, bevor sie das Anrecht auf einen ehedatenunabhängigen Aufenthaltstitel erwerben können. Zwar sind Ausnahmen von dieser Dauer in Fällen von Partnerschaftsgewalt möglich. Die Betroffenen stehen jedoch vor dem Dilemma, dass dies hinreichend nachgewiesen werden muss. Die Anzeige von Partnerschaftsgewalt und die Loslösung aus der Gewaltbeziehung sind durch die oft große Abhängigkeit zum/zur Partner*in besonders erschwert.

Neben den rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen kann der Mangel an Finanz- und Personalressourcen für mehrsprachige Informations- und Hilfeangebote sowie zur Sprachmittlung den Zugang von Frauen mit keinen oder begrenzten Deutschkenntnissen noch zusätzlich erschweren.

Frauen im Frauenhaus sind international

Im Jahr 2024 lag der Anteil der Frauen, die nicht in Deutschland geboren sind und Zuflucht in einem der erfassten Frauenhäuser gesucht haben, wie im Vorjahr bei 69 % (**Tabelle 16**). Vor zehn Jahren, im Jahr 2014, lag dieser Anteil bei 52 %. Der erhöhte Anteil an Frauen, die nicht in Deutschland geboren sind, kann zum einen Ausdruck davon sein, dass diese besonders auf die Hilfe der Frauenhäuser angewiesen sind, da ihnen oftmals alternative Unterbringungs- und Unterstützungsmöglichkeiten aufgrund geringerer sozioökonomischer Ressourcen und sozialer Netzwerke fehlen. Zum anderen ist es aber positiv auch ein Hinweis darauf, dass Frauen mit Migrationsgeschichte trotz der rechtlichen und strukturellen Benachteiligungen Zugang zu Frauenhäusern finden.

Von den Frauen, die nicht in Deutschland geboren sind, kamen 22 % aus anderen Ländern der Europäischen Union, weitere 26 % aus europäischen Nicht-EU-Ländern. In afrikanischen Ländern sind 13 % der Frauen geboren, in Ländern Asiens 36 %. Aus Nord-Amerika, Australien und Ozeanien sowie aus Süd-Amerika kommt nur ein kleiner Anteil (**Tabelle 17**).

Die elf häufigsten Herkunftsländer der Frauen mit Migrationserfahrung waren in 2024 Syrien, Türkei, Afghanistan, Irak, Ukraine, Russland, Iran, Kosovo, Marokko, Polen und Serbien. Aus diesen Ländern kam der Großteil der Frauen mit eigener Migrationsgeschichte (61 %, **Tabelle 16**). Die Zahl der Bewohner*innen aus der Ukraine ist im Vergleich zu der Zeit vor dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und der damit einhergehenden Flucht von Ukrainer*innen nach Deutschland weiterhin auf einem erhöhten Niveau (5,5 % der nicht-deutschen Herkunftsländer im Vergleich zu 2,7 % in 2022).

⁵⁹ Die Ehebestandszeit ist die Zeit, die die eheliche Lebensgemeinschaft in Deutschland mindestens bestanden haben muss, bevor das Anrecht auf einen eigenständigen Aufenthaltstitel erworben wird. Sie ist in § 31 Aufenthaltsgesetz geregelt.

Frauen aus nichtdeutschen Herkunftsländern sind stärker auf den Schutz der Frauenhäuser angewiesen

Im Jahr 2024 besaßen 36 % der Frauen in der Frauenhaus-Statistik die deutsche Staatsangehörigkeit. Für 63 % der Frauen liegen Angaben über eine nichtdeutsche Staatsbürgerschaft vor (**Tabelle 18**). Dies ist verglichen mit den in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfassten weiblichen Opfern von Partnerschaftsgewalt nach Staatsangehörigkeit ein hoher Wert.⁽⁶⁰⁾ Auch dies dürfte ein Hinweis darauf sein, dass Frauen mit Migrationsgeschichte stärker auf den Schutz der Frauenhäuser angewiesen sind, da sie in vielen Fällen nicht über die gleichen sozialen Netzwerke und materiellen Ressourcen verfügen.

Die Anteile der Staatsangehörigkeiten aus EU- und Dritt-Staaten entwickelten sich weitgehend analog zu den Angaben zu den Herkunftsländern, wobei hier die Anteile jeweils geringer sind, weil ein Teil der Frauen aus nichtdeutschen Herkunftsländern die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.“ (**Tabellen 16 und 18**).

Wohnsitzauflagen erschweren die Aufnahme ins Frauenhaus

Bürokratische Hürden beim Zugang zu Schutz in einem Frauenhaus können insbesondere durch einen unsicheren Aufenthaltsstatus entstehen. Wie bereits weiter oben ausgeführt, unterliegen diese Frauen oftmals Wohnsitzauflagen. Wenn das Frauenhaus nicht im entsprechenden Einzugsbereich der Auflage liegt, sind Sozialleistungsträger gem. § 23 Abs. 5 SGB XII nicht verpflichtet, die Kosten zu übernehmen. In einzelnen Bundesländern gibt es bisher keine feste Regelung, sodass die Aufnahme geflüchteter Frauen (außerhalb ihrer Wohnsitzauflage) für die Frauenhäuser mit einem großen Finanzierungsrisiko verbunden ist. Dies hat zur Konsequenz, dass die Träger der Frauenhäuser sich bei den jeweiligen Herkunftsgemeinden die Kosten-erstattung erstreiten müssen oder teilweise auch darauf verzichten müssen. Die Gefahr besteht, dass Frauenhäuser Frauen mit unsicherem Aufenthaltsstatus erst gar nicht aufnehmen, da hierdurch die eigene Finanzierung gefährdet ist bzw. ein sehr großer bürokratischer Mehraufwand damit zusammenhängt.⁽⁶¹⁾

Die Auswertung nach Aufenthaltsstatus zeigt für das Jahr 2024, dass knapp ein Fünftel der Frauen mit Migrationsgeschichte über einen unbefristeten Aufenthaltstitel verfügten (18 %, **Tabelle 19**). Die Hälfte der Frauen verfügte über eine befristete Aufenthaltserlaubnis (50 %). Die prekären Aufenthalts-situationen Aufenthaltsgestattung (das heißt während des Asylverfahrens) wurde für 5 % und der Status der Duldung (nach Ablehnung eines Asylverfahrens) wurde für 4 % angegeben. Für 23 % der Frauen mit Migrationsgeschichte waren die Kategorien nicht anwendbar oder es wurden keine Angaben getätigt (**Tabelle 19**).

⁶⁰ Laut dem Lagebild „Häusliche Gewalt“ haben 33 % der erfassten weiblichen Opfer von Partnerschaftsgewalt eine nichtdeutsche Staatsangehörigkeit (vgl. Bundeskriminalamt 2024: 80, Tabelle 7.7).

⁶¹ Vgl. u.a. BIK Bündnis Istanbul-Konvention (2021); DaMigra (2020).

3.2.5 Wohnort und Wohnsituation

Wohnort vor dem Frauenhausaufenthalt

Die überwiegende Mehrheit der Frauen wohnte zuvor im Einzugsgebiet des Frauenhauses. Knapp drei Viertel der Frauen fanden Zuflucht in einem Frauenhaus im gleichen Bundesland (74 %, **Tabelle 20**). 33 % wurden in einem Frauenhaus in der gleichen Stadt bzw. im gleichen Kreis aufgenommen. Die Wohnortnähe hat für viele gewaltbetroffene Frauen eine hohe Bedeutung, damit sie weiterhin ihrem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis nachkommen können oder weil sie schulpflichtige Kinder haben. Knapp ein Viertel der Frauen in den teilnehmenden Frauenhäusern wohnte vor dem Frauenhausaufenthalt in einem anderen Bundesland (24 %).

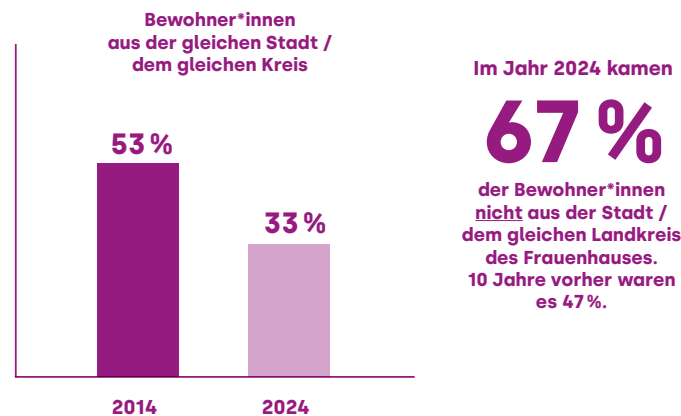


Abbildung 9: Seltener Schutz in der Nähe des Wohnortes

Im Zehnjahresvergleich zeigt sich ein Rückgang der Frauen, die aus einem Wohnort im direkten Einzugsbereich des Frauenhauses kommen (**Abbildung 9**). 2014 lag der Anteil der Frauen, die aus der gleichen Stadt bzw. dem gleichen Kreis kamen, noch bei 53 %, aus dem gleichen Bundesland kamen 32 %. Somit wächst der Anteil von Frauen und Kindern, die weiter weg von ihrem Zuhause Schutz suchen. Die steigende Zahl der überörtlichen Aufnahmen kann sowohl bedeuten, dass der Bedarf nach wohnortferner Unterbringung steigt, weil eine wohnortnahe Unterbringung nicht zur Verfügung steht oder weil das Sicherheitsbedürfnis der Betroffenen gestiegen ist.

Der steigenden Tendenz steht gegenüber, dass der überörtliche Schutz im Frauenhaus (über Kreis- und Landesgrenzen hinweg) keineswegs immer finanziell abgesichert ist. Je nach Finanzierungsregeln des Bundeslandes bzw. der Kommune und dem verfügbaren Einkommen der Frau können Leistungen der Grundsicherung (Bürgergeld, Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) für die Finanzierung des Frauenhausaufenthalts notwendig werden. Dazu muss die schutzsuchende Person beim Grundsicherungsträger Leistungen beantragen. Das Jobcenter bzw. Sozialamt am Ort des Frauenhauses kann dann vom Jobcenter bzw. Sozialamt des Herkunftsortes die Erstattung dieser Kosten verlangen (§ 36a SGB II bzw. §§ 6 und 10a Abs. 1 AsylbLG).

In der Praxis ist dies jedoch häufig mit Problemen und langwierigen Erstattungsverfahren verbunden, wenn Herkunftskommunen nicht für die Kosten der Aufnahmekommune aufkommen wollen. Dies ist besonders dann der Fall, wenn die dort vereinbarten Tagesätze über denen der Herkunftskommune liegen.⁽⁶²⁾ Einzelne Kommunen untersagen wegen dieser Finanzierungsregel den Frauenhäusern ganz, Betroffenen aus anderen Herkunftskommunen Schutz zu bieten.⁽⁶³⁾

Zudem gibt es Kommunen, die die Kostenübernahme einstellen, wenn die Frau aus ihrer Sicht zulange im Frauenhaus bleibt.⁽⁶⁴⁾

Wohnsituation nach dem Frauenhausaufenthalt

Auch die Wohnsituation nach dem Frauenhausaufenthalt wird im Rahmen der Frauenhaus-Statistik erhoben. Für 2024 zeigt sich, dass der größte Teil der Frauen nach dem Frauenhausaufenthalt in eine neue eigene Wohnung zieht (23 %, **Abbildung 10**).⁽⁶⁵⁾ Vor zehn Jahren lag der Anteil bei 27 %.

Nur wenige Frauen kehren in ihre ehemalige Wohnung zurück, nachdem der/die Partner*in ausgezogen ist (6 %). Noch weniger Frauen können in ihre ehemalige Wohnung zurückkehren, nachdem sie ihr in Anwendung des § 2 des Gewaltschutzgesetzes zugewiesen wurde.⁽⁶⁶⁾ Nach Auskunft von Expert*innen aus dem Hilfesystem sind Frauen, die Schutz in einem Frauenhaus suchen müssen, häufig so gefährdet, dass eine Rückkehr in ihr bisheriges Wohnumfeld nicht möglich ist. Oftmals haben die Frauen nach den traumatisierenden Erlebnissen in der Wohnung auch kein Interesse mehr, dorthin zurückzukehren oder sind diesbezüglich ambivalent.

10 % der Frauen verlassen das Frauenhaus, um bei Personen aus dem sozialen Umfeld unterzukommen. Dazu zählen Verwandte, Freund*innen oder Nachbar*innen. Nur sehr selten ist ein Einzug bei einem neuen Partner oder einer neuen Partnerin dokumentiert (unter 1 %).

11 % der Frauen wechselten in ein anderes Frauenhaus. Dafür kann es verschiedene Gründe geben. Es kommen Sicherheitsgründe, Präferenzen der Frauen oder passendere Räumlichkeiten in Frage. Bei einem solchen Wechsel können Doppelzählungen von Frauen in der Statistik nicht ausgeschlossen werden, wenn die Frauen in ein Frauenhaus umziehen, das sich ebenfalls an der Frauenhaus-Statistik beteiligt.

Ein an das Frauenhaus anschließender Aufenthalt in einer sozialen oder medizinischen Einrichtung ist für 6 % der Frauen verzeichnet.

⁶² Vgl. FHK 2024a.

⁶³ Vgl. CEDAW-Allianz 2016: 23.

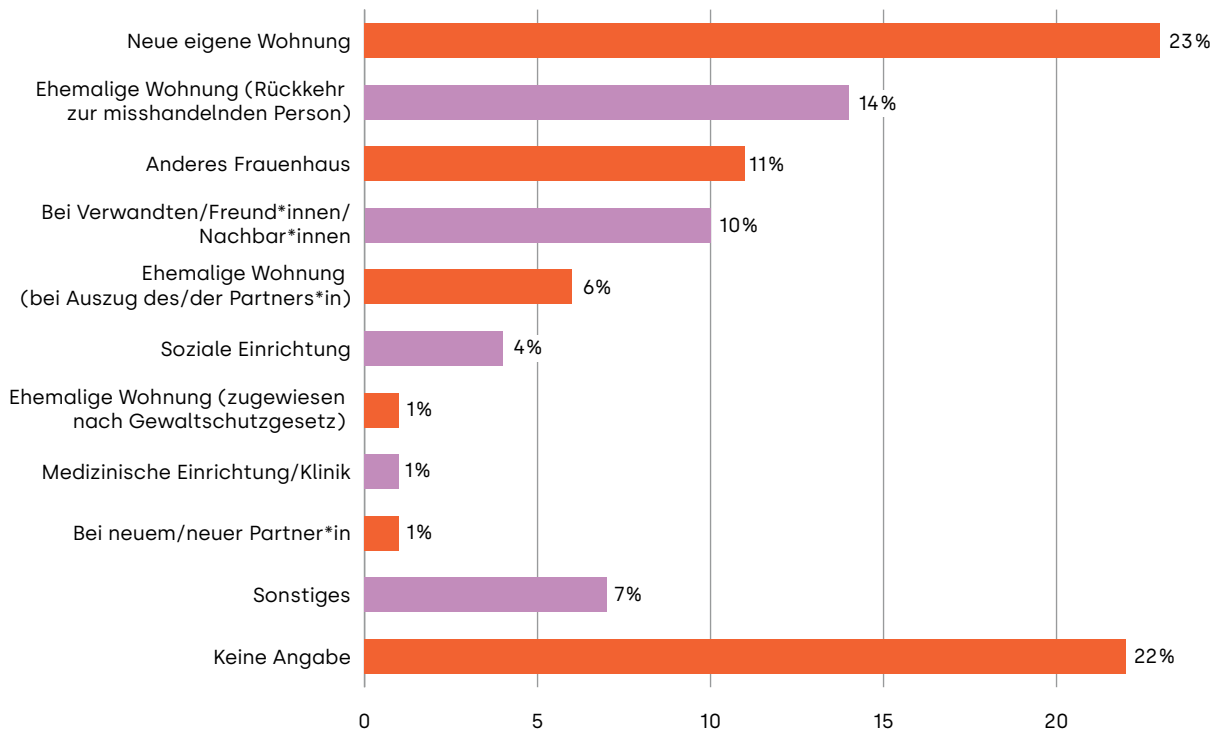
⁶⁴ FHK (2024a): 30, 50.

⁶⁵ Vgl. auch Tabelle 21 im Anhang.

⁶⁶ Das Gewaltschutzgesetz regelt in § 2, dass die gewaltbetroffene Person vom Täter verlangen kann, dass dieser die gemeinsam genutzte Wohnung verlässt.

14 % der Frauen kehren aus dem Frauenhaus zurück in ihre ehemalige Wohnung, die weiterhin von der misshandelnden Person bewohnt wird. Für viele Frauen bedeutet das eine Rückkehr in die gewaltgeprägte Lebenssituation vor der Flucht in das Frauenhaus. Im Vergleich zum Jahr 2014 ist der Anteil der Frauen, die diesen Weg gehen, gesunken. Vor zehn Jahren waren es 20 %, die in die alte Lebenssituation zurückkehrten.

Abbildung 10: Wohnort nach Frauenhausaufenthalt



Quelle: FHK-Datensatz 2024. Grundgesamtheit: 6.477 Frauen

3.2.6 Ausbildung: Schulabschluss und Berufsabschluss

Mit 18 % hatte im Jahr 2024 etwas weniger als ein Fünftel der Frauen, die in Frauenhäusern Schutz suchten, keinen Schulabschluss (vgl. **Tabelle 22**). Für 17 % der Frauen ist bekannt, dass sie einen Abschluss im Ausland erworben haben. Aufgrund der uneindeutigen Vergleichbarkeit und mangels Anerkennung solcher Abschlüsse in Deutschland sind diese nicht genauer aufgeschlüsselt. Für ein gutes Viertel der Frauen liegen keine Angaben zum Schulabschluss vor. Einen Hauptschulabschluss hatten 13 % der Frauen, ebenfalls 13 % einen mittleren Abschluss und 10 % Fachabitur oder Abitur. Nur ein kleiner Teil der Frauen befand sich noch in einer allgemeinbildenden Schule (2 %).

Nach wie vor häufig haben die schutzsuchenden Frauen keine formale berufliche Ausbildung durchlaufen (38 %, vgl. **Tabelle 23**). Eine betriebliche, schulische oder sonstige Berufsausbildung hatten im Jahr 2024 nur 17 % absolviert.

Etwa jede zehnte Frau hatte eine Ausbildung im Ausland abgeschlossen. Nur wenige Frauen hatten einen (Fach-)Hochschulabschluss (5 %) oder waren während ihres Aufenthaltes im Frauenhaus noch in einer Ausbildung oder einem Studium (3 %). Der geringe Anteil von Studierenden kann im Zusammenhang mit der Finanzierung des Frauenhausaufenthalts über Sozialleistungen stehen, die für diese Betroffenen nicht möglich ist.

Ein größerer Anteil der Frauen in den Frauenhäusern hat demnach ein eher niedriges Niveau schulischer und beruflicher Bildung. Personen mit einem höheren Bildungsniveau haben bessere berufliche Möglichkeiten und damit auch höhere Chancen, durch eigene Erwerbsarbeit ein existenzsicherndes Einkommen zu erzielen. Sie sind deshalb möglicherweise seltener auf den Schutz in einem Frauenhaus angewiesen, da sie über mehr Ressourcen verfügen und entsprechend auch alternative Unterbringungsmöglichkeiten wählen können (z.B. kurzfristiges Wohnen im sozialen Umfeld, kurzfristiger Aufenthalt in einem Hotel, eigene neue Wohnung). Zugleich könnte aber auch die Tatsache, dass sie in vielen Frauenhäusern für einen Platz selbst zahlen müssen,⁽⁶⁷⁾ dazu führen, dass sie dieses Schutzangebot seltener oder kürzer wahrnehmen als sie es eigentlich bräuchten.

3.2.7 Erwerbstätigkeit, Einkommenssituation und Beteiligung an der Finanzierung des Frauenhausaufenthalts

Finanzielle Abhängigkeit von der gewaltausübenden Person sowie eine prekäre eigene Einkommenssituation können es Frauen erschweren, sich aus einer gewaltgeprägten Partnerschaft zu lösen bzw. große Herausforderungen für den Neuanfang darstellen. Im Rahmen der Frauenhaus-Statistik wird die Erwerbs- und Einkommenssituation vor und während des Frauenhausaufenthalts erhoben.

Die Auswertung für 2024 zeigt, dass nur etwas mehr als ein Fünftel (23 %) der Frauen vor ihrem Aufenthalt im Frauenhaus erwerbstätig waren (**Tabelle 24**). Von den erwerbstätigen Frauen waren nur 35 % in Vollzeit beschäftigt, während 40 % in Teilzeit arbeiteten und 24 % geringfügig beschäftigt waren. Während des Frauenhausaufenthaltes sank der Anteil von Frauen, die einer Erwerbstätigkeit nachgingen, um insgesamt neun Prozentpunkte auf 14 % (**Tabelle 25**). Von ihnen arbeiteten 42 % in Vollzeit, während 41 % in Teilzeit arbeiteten und 18 % geringfügig beschäftigt waren. Im Vergleich zeigen Zahlen aus dem Mikrozensus des Statistischen Bundesamts eine Erwerbstätigenquote von 50 % für Frauen mit Kindern unter 6 Jahren im Jahr 2024.⁽⁶⁸⁾

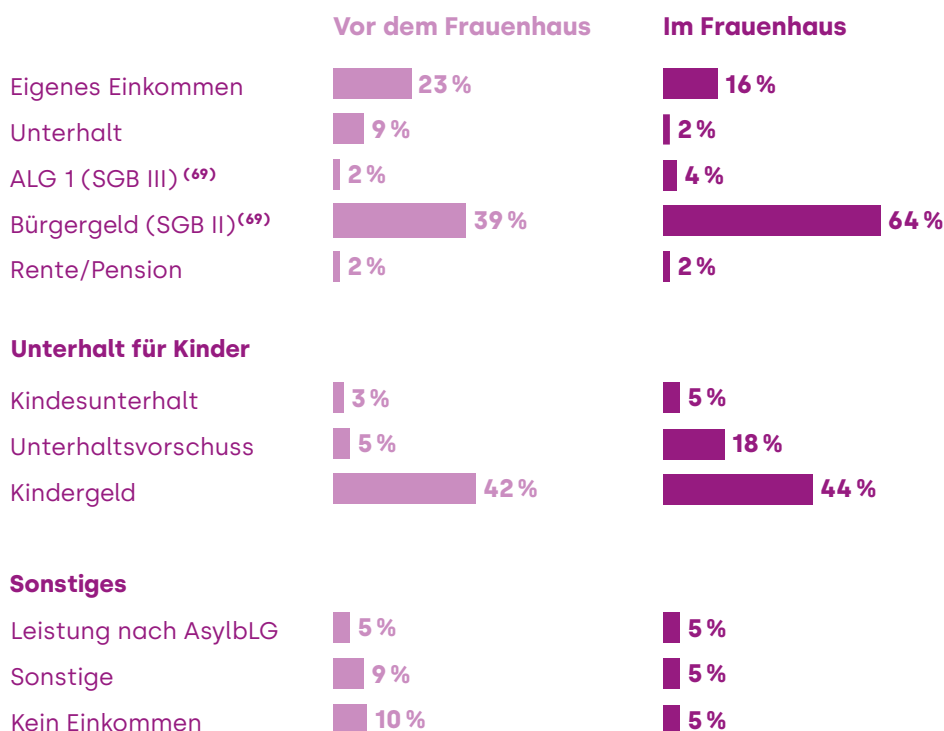
Die Einkommenssituation der Frauen vor dem Frauenhausaufenthalt lässt sich mehrheitlich als prekär beschreiben. Die finanziellen Ressourcen der meisten Frauen kamen aus mehr als einer Quelle. Ein eigenes Einkommen

⁶⁷ Siehe Abschnitt 3.2.7.

⁶⁸ Vgl. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Qualitaet-Arbeit/Dimension-3/erwerbsbeteiligung-eltern.html>

besaßen vor dem Frauenhausaufenthalt nur etwa ein Fünftel von ihnen (23 %, **Abbildung 11** und **Tabelle 26**). Dieser Anteil ging im Zuge des Frauenhausaufenthalts auf 16 % zurück (**Tabelle 27**). Ein relevanter Anteil der Frauen gab im Zuge des Frauenhausaufenthalts die Erwerbstätigkeit auf. Hierfür kommen verschiedene Gründe in Betracht. Zum Teil können Frauen nicht an ihrem Wohnort bleiben, sei es, weil sie das Frauenhaus vor Ort wegen fehlender Kapazität nicht aufnehmen kann oder die Gefährdungslage einen Wegzug erfordert. Einige Frauen müssen möglicherweise auch aufgrund der veränderten Kinderbetreuungssituation ihre Erwerbstätigkeit aufgeben. Und mit dem Einzug ins Frauenhaus werden Mütter faktisch zu Alleinerziehenden mit all den bekannten materiellen und zeitlichen Herausforderungen.

Abbildung 11: Einkommenssituation der Frauen



Quelle: FHK-Datensatz 2024. Grundgesamtheit: 6.477 Frauen, Mehrfachauswahl

Der Anteil von Frauen, die vor dem Frauenhausaufenthalt Kindesunterhalt (3 %) und/oder Unterhaltsvorschuss (5 %) erhielten, war auch 2024 gering. Während dann im Frauenhaus der Anteil von Frauen, die einen staatlichen Unterhaltsvorschuss erhielten, auf 18 % deutlich anstieg, nahm der Anteil der Frauen, die Kindesunterhalt vom Vater erhielten, nur geringfügig zu (5 %). Eigenen Unterhalt vom Partner erhielten vor dem Frauenhausaufenthalt 9 % der Frauen, während des Frauenhausaufenthalts ging dieser Anteil relativ stark auf 2 % zurück (**Tabellen 26 und 27**).

Fast die Hälfte der Frauen verfügte vor (42 %, **Tabelle 26**) und während (44 %, **Tabelle 27**) des Frauenhausaufenthaltes über das Kindergeld als Einkommensquelle. Zugleich wohnten 60 % der Frauen mit minderjährigen Kindern

⁶⁹ ALG = Arbeitslosengeld; ALG 2 wurde zum 01.01.2023 umbenannt in Bürgergeld.

im Frauenhaus. Die Diskrepanz kann für knapp 5 % der Frauen damit erklärt werden, dass diese Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhielten, was Kindergeldzahlungen ausschließt. Zudem spielt möglicherweise eine Rolle, dass Kindergeldleistungen mit den SGB II-Leistungen verrechnet werden. Dies gilt auch für den Unterhaltsvorschuss. Da die Angaben auf den Aussagen der Frauen beruhen, ist vorstellbar, dass für diese vorrangig zählt, über welche Leistungen sie tatsächlich verfügen können und sie deshalb Kindergeldleistungen und Unterhaltsvorschuss nicht benennen, wenn diese mit dem SGB II verrechnet werden. Darüber hinaus ist möglich, dass das Kindergeld auf das Konto des Mannes gezahlt wird und die Frauen darauf keinen Zugriff haben.

Die wichtigste finanzielle Ressource der Frauen stellen die Leistungen nach dem SGB II dar. Hierbei wird deutlich, dass der Anteil von Frauen, die SGB II-Leistungen zur Existenzsicherung beziehen, während des Frauenhausaufenthalts (64 %, **Tabelle 27**) gegenüber der Situation zuvor (39 %, **Tabelle 26**) stark ansteigt. 65 % der Beratungen, die die Frauenhäuser durchführten, beinhalteten Fragen der Existenzsicherung. Dies ist ein Zeichen dafür, dass die Frauenhausmitarbeiter*innen durch Information und Begleitung der Frauen dazu beitragen, dass diese ihre Ansprüche auf existenzsichernde Leistungen realisieren können.

Weitere Finanzierungsquellen spielten für die Frauen sowohl vor als auch während des Frauenhausaufenthaltes eine eher untergeordnete Rolle (**Tabellen 26 und 27**). Die Daten der Frauenhaus-Statistik 2024 zeigen, dass die Mehrzahl der Frauen schon vor dem Frauenhausaufenthalt mit einem erhöhten Armutsrisiko gelebt hat und sich diese Situation während des Frauenhausaufenthalts nicht maßgeblich veränderte. Allerdings kann der Schritt ins Frauenhaus auch dazu beitragen, die (finanzielle) Abhängigkeit von der gewaltausübenden Person zu beenden. Mit dem Zugang zu Leistungen des SGB II können einige Frauen erstmals über eigenes Einkommen verfügen.

Gewaltschutz selbst zahlen?

Zugangshürden und Aufnahmeeinschränkungen in Frauenhäusern werden häufig auch im Zusammenhang mit Finanzierungsstrukturen diskutiert.

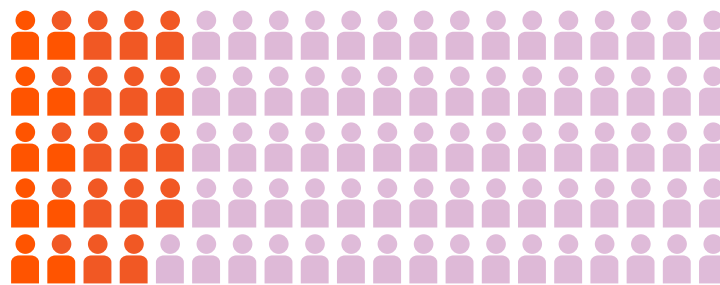
In vielen Bundesländern werden Frauenhäuser durch Einzelfallfinanzierung über sogenannte Tagessätze finanziert. Für Frauen, die Anspruch auf Leistungen aus einem Grundsicherungssystem (SGB II, SGB XII oder AsylbLG) haben, zahlen grundsätzlich entweder die Jobcenter oder die Sozialämter die entsprechenden Kostenbeiträge an die Frauenhäuser. Diese Frauen können aufgenommen werden, sobald die Leistungsansprüche geklärt sind. Frauen, die keinen solchen Leistungsanspruch haben (u.a. Student*innen, Frauen mit existenzsicherndem eigenem Einkommen und bestimmte Gruppen von EU-Bürger*innen) müssen in Abhängigkeit vom Standort des jeweiligen Frauenhauses und der dort geregelten Finanzierung anteilig oder vollständig für die Finanzierung ihres Frauenhausaufenthaltes und in einigen Fällen auch

für die psychosoziale Betreuung im Frauenhaus aufkommen.⁽⁷⁰⁾ Für diese Gruppe von Frauen können diese Finanzierungsregeln eine wesentliche Hürde für Schutz und Unterstützung im Frauenhaus darstellen.

Die Frauenhaus-Statistik fragt deshalb auch ab, ob sich die Frauen (inklusive der Kinder) an den Kosten des Frauenhausaufenthalts beteiligen mussten. Abgefragt wird die grundsätzliche Beteiligung der Frauen an den Kosten ohne genaue Aufschlüsselung der Höhe und der Art der Kosten (Kosten der Unterkunft, Betreuungskosten, psychosoziale Beratung). 11,9 % der Frauen trugen die Kosten des Frauenhausaufenthalts komplett selbst, weitere 12,5 % übernahmen anteilig Kosten des Aufenthaltes (**Tabelle 28**).

Insgesamt bezahlte damit etwa jede vierte Frau (24 %) ihren Aufenthalt teilweise oder ganz selbst.

Abbildung 12: Bezahlung der Kosten des Frauenhausaufenthalts durch die Frauen



24 %

Fast jede vierte Frau musste 2024
ihren Aufenthalt im Frauenhaus teilweise
oder vollständig selbst bezahlen.

⁷⁰ Das neue Gewalthilfegesetz des Bundes verbietet diese Beteiligung der Frauen an den Kosten der Einrichtungen erst ab Januar 2032.

3.3 Täter(*innen)

Im Bundeslagebild „Häusliche Gewalt“ wird auf Basis der Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik jährlich das polizeiliche Hellfeld von Partnerschaftsgewalt und innerfamiliärer Gewalt abgebildet. Als häusliche Gewalt werden dort alle Formen körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt erfasst, wenn die Gewalt in familiären oder partnerschaftlichen Beziehungen stattgefunden hat. **Wird nur Partnerschaftsgewalt betrachtet, dann waren 78 % der Tatverdächtigen im Jahr 2023 Männer und 79 % aller Opfer Frauen. 60 % der Tatverdächtigen waren bereits zuvor polizeilich in Erscheinung getreten.** ⁽⁷¹⁾

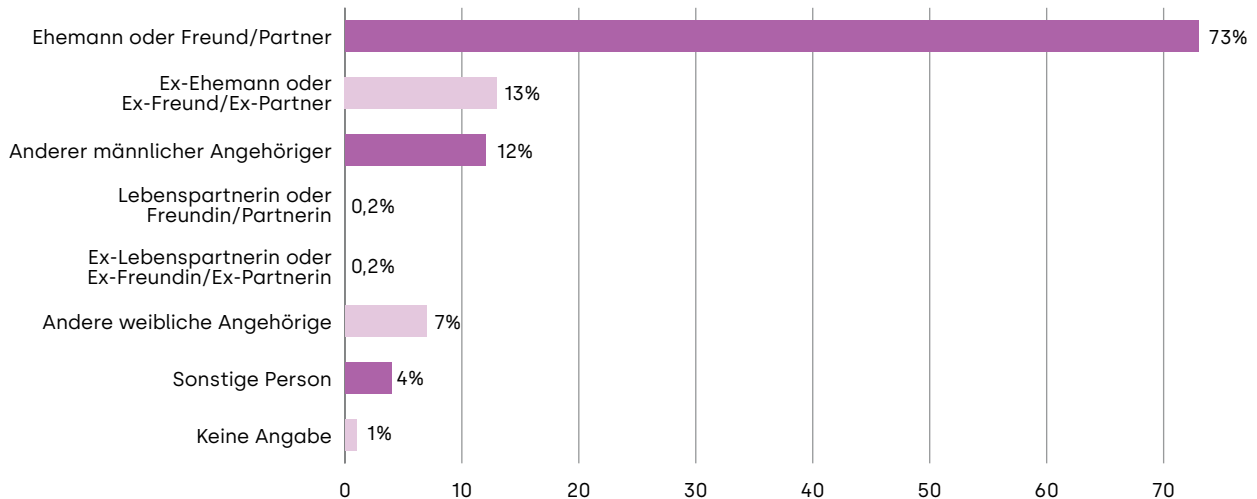
Im Jahr 2023 wurden in Deutschland 331 Frauen durch Partnerschaftsgewalt Opfer von Mord und Totschlag (versucht und vollendet). 146 von ihnen wurden sind Opfer von Partnerschaftsgewalt mit tödlichem Ausgang. Von den 132.966 weiblichen Betroffenen partnerschaftlicher Gewalt wurden die meisten Opfer einer vorsätzlichen einfachen Körperverletzung (76.654), gefolgt von Bedrohung, Stalking und Nötigung (36.279) und gefährlicher, schwerer Körperverletzung (12.884). Betrachtet man die Beziehung der Opfer zur tatverdächtigen Person, wird ersichtlich, dass in 40 % der Fälle die Beziehung mit „ehemalige Partnerschaften“ angegeben wurde, gefolgt von „Ehepartner“ mit 31 % sowie „Partner nicht-ehelicher Lebensgemeinschaften“ mit 29 %. ⁽⁷²⁾

Die Frauenhaus-Statistik ermöglicht eine differenzierte Darstellung, ob die Gewalt durch ehemalige Partner, Freunde oder Ehemänner verübt wurde; grundsätzlich analoge Informationen werden für gleichgeschlechtliche Partnerschaften erhoben.

Es dominieren nach wie vor eindeutig Fälle von Beziehungsgewalt in heterosexuellen Partnerschaften (vgl. **Abbildung 13, Tabelle 31**). **Im Jahr 2024 war die Hälfte der Frauen durch Gewalt des Ehemannes betroffen und weitere 23 % durch Gewalt von ihrem aktuellen Freund bzw. Partner.** In 13 % der Fälle ging die Gewalt von ihrem ehemaligen Ehemann oder Freund/Partner aus (**Tabelle 31**).

⁷¹ Vgl. BKA (2024): S.5 und S. 29. Das Bundeslagebild für das Jahr 2024 war zum Zeitpunkt der Erstellung der FHK-Statistik noch nicht veröffentlicht. Vorab in Medien Anfang August 2025 publizierte Zahlen s.o. Kap. 3. Ergebnisse der Frauenhaus-Statistik.

⁷² Vgl. BKA (2024)

Abbildung 13: Täter(*innen)

Quelle: FHK-Datensatz 2024. Grundgesamtheit: 6.477 Frauen, Mehrfachauswahl

Der Anteil von Frauen, die (auch) vor Gewalt durch andere männliche (12 %) beziehungsweise weibliche (7 %) Angehörige flüchteten, die also innerfamiliäre Gewalt erlebten, ist ebenfalls nicht gering. 4 % der Frauen hatten Gewalt durch andere Personen erfahren. Der Anteil von Frauen, die aufgrund von Gewalt in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften ein Frauenhaus aufsuchen, ist wie in den Vorjahren sehr gering und liegt bei unter 1 %.

3.4 Polizeiliches Vorgehen

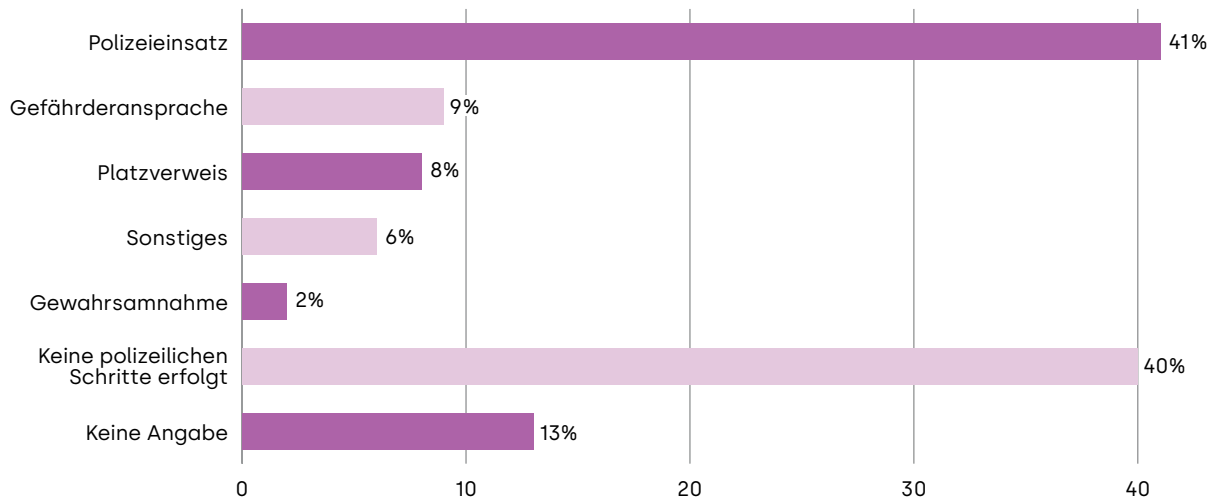
Mit dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes im Jahr 2002 wurde eine Rechtsgrundlage für Schutzanordnungen des Familiengerichts bei vorsätzlichen und widerrechtlichen Verletzungen von Körper, Gesundheit oder Freiheit einer Person und bei der Drohung mit solchen Verletzungen geschaffen (Näherungsverbot, Betretungsverbot der Wohnung etc.). Das Gesetz schützt die von häuslicher Gewalt Betroffenen zudem grundsätzlich durch die Möglichkeit, die eigene Wohnung nutzen zu können, ohne sie mit der gewalttätigen Person teilen zu müssen.

Vorausgehend zum Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes wurden auch die Landespolizeigesetze angepasst sowie Verwaltungsvorschriften und Leitlinien für die Handhabung von Fällen häuslicher Gewalt in Kraft gesetzt bzw. erlassen. Zudem gibt es Fortbildungen und Kooperationen der Polizei im Rahmen von Kooperationsprojekten und Runden Tischen sowie durch Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und Interventionsstellen, die eine Sensibilisierung für das Thema häusliche Gewalt erreichen sollen.

Wenige polizeiliche Schutzmaßnahmen

Bis 2016 wurden in der Frauenhaus-Statistik polizeiliche Maßnahmen und rechtliche Schritte in einem Fragekomplex abgefragt. Mit der Überarbeitung der Frauenhaus-Statistik wurden dafür zwei getrennte Fragen eingeführt, die seither eine differenziertere Darstellung der Maßnahmen und rechtlichen Schritte erlauben (**Abbildung 14, Tabelle 33** und **Abbildung 15, Tabelle 34**). Allerdings wird nicht mehr unterschieden zwischen polizeilichen Maßnahmen und rechtlichen Schritten vor und während des Frauenhausaufenthalts.

Abbildung 14: Polizeiliches Vorgehen



Quelle: FHK-Datensatz 2024. Grundgesamtheit: 6.477 Frauen, Mehrfachauswahl

Ähnlich wie in den Vorjahren berichteten 41 % der Frauen, dass es aufgrund der häuslichen Gewalt zu einem Polizeieinsatz gekommen ist (**Abbildung 14, Tabelle 33**). Deutlich seltener wurde durch die Polizei ein Platzverweis ausgesprochen (8 %), eine gewaltausübende Person in Gewahrsam genommen (2 %) oder einer Gefährderansprache⁽⁷³⁾ durchgeführt (9 %). **Da in den Polizeigesetzen der Länder entsprechende Maßnahmen wie Wegweisungen, Betretungsverbote oder Aufenthaltsverbote bei häuslicher Gewalt vorgesehen sind, ist der geringe Anteil der polizeilichen Maßnahmen weiterhin erklärungsbedürftig.** Da – wie oben geschildert – 20 % der Frauen durch polizeiliche Vermittlung ins Frauenhaus kamen, könnte eine Erklärung dafür sein, dass die Polizei in einer Reihe von Fällen keine Maßnahmen gegen die gewaltausübende Person verfügte, sondern stattdessen der gewaltbetroffenen Person einen Frauenhausaufenthalt vermittelte.

In einer im Vergleich zu den Vorjahren leicht gesunkenen Zahl von Fällen erfolgten keine polizeilichen Schritte (von 45 % auf 40 %).

⁷³ Während davon auszugehen ist, dass Gewahrsamnahmen und Platzverweise den Frauenhausmitarbeiter*innen zur Kenntnis gelangen, ist dies bei einer Gefährderansprache nicht unbedingt der Fall, da diese auch erfolgen kann, ohne dass die gewaltbetroffene Frau dies wusste.

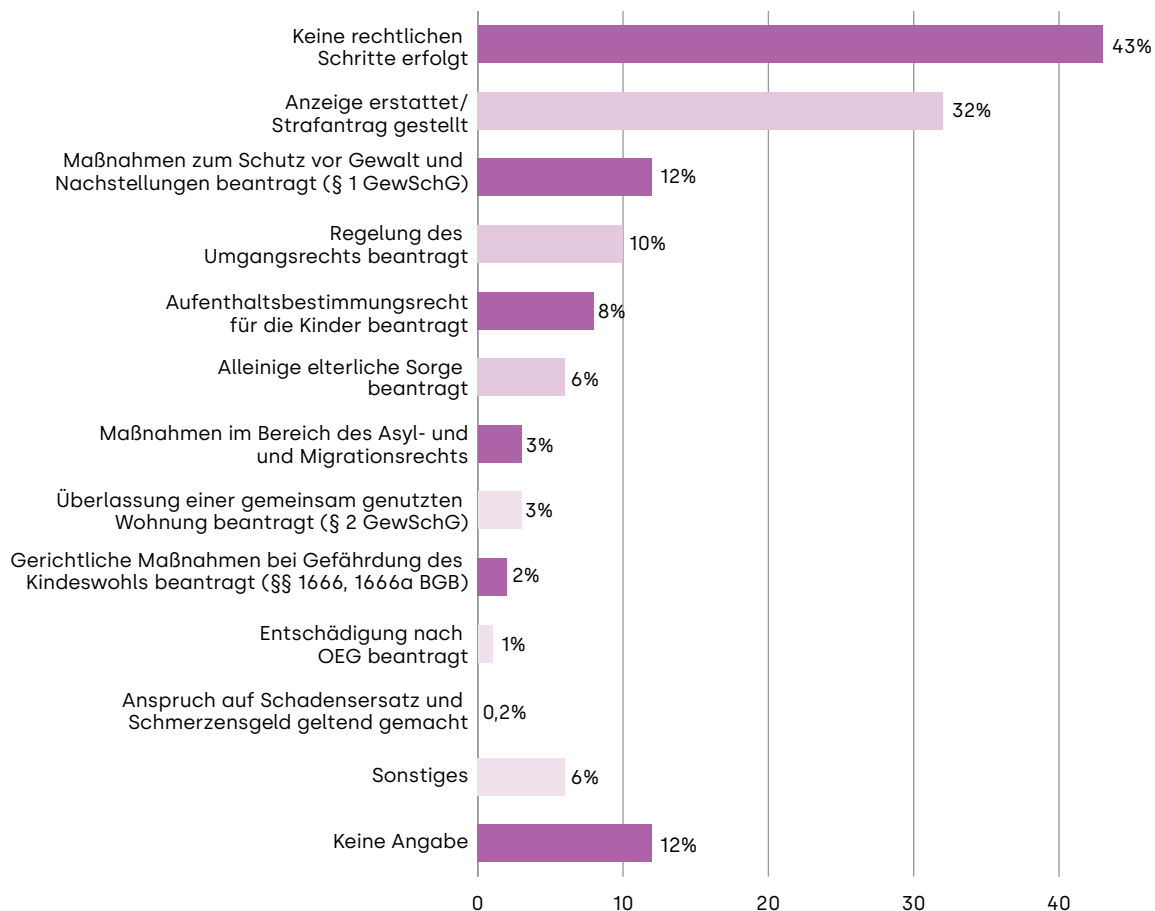
3.5 Rechtliches Vorgehen der Frauen

Die von den Frauen im Vorfeld und während des Frauenhausaufenthalts vorgenommenen rechtlichen Schritte werden in der Frauenhausstatistik differenziert aufgeführt. Zentrale rechtliche Schritte können familienrechtliche Anträge auf Wegweisung der Täter bzw. auf Wohnungsüberlassung nach dem Gewaltschutzgesetz, Anträge auf familienrechtliche Regelungen im Bereich Umgangs-, Aufenthaltsbestimmungs- und Sorgerecht und zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung, aber auch Strafanzeigen/-anträge sein. Zudem kommen rechtliche Schritte bezogen auf das Asyl- und Aufenthaltsrecht, auf Entschädigung oder die Nutzung von Fallmanagement und Traumaambulanzen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (SGB XIV)⁽⁷⁴⁾ oder zivilrechtliche Forderungen nach Schadensersatz oder Schmerzensgeld in Frage.

Eher Strafanzeigen als familienrechtliche Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz

Deutlich wird aus den Daten, dass im Jahr 2024 nach Kenntnis der Frauenhausmitarbeiter*innen etwas weniger als die Hälfte der Frauen (43 %) keinerlei zivil- oder strafrechtliche Schritte unternahm.

Abbildung 15: Rechtliches Vorgehen der Frau vor und während des Frauenhausaufenthalts



Quelle: FHK-Datensatz 2024. Grundgesamtheit: 6.477 Frauen, Mehrfachauswahl

⁷⁴ Das SGB XIV ist zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Ansprüche auf Fallmanagement (§ 30) und Traumaambulanz (§31 ff.) sind erst seitdem in Kraft und wurden für 2024 noch nicht abgefragt.

Die genaue Aufschlüsselung (**Abbildung 15** und **Tabelle 34**) zeigt, dass der größte Teil der Nennungen auf das Erstellen einer Anzeige beziehungsweise Stellen eines Strafantrags entfällt (32 %). Am zweithäufigsten wurden Anträge auf familienrechtlichen Schutz vor Gewalt und Nachstellungen nach § 1 Gewaltschutzgesetz gestellt (12 %). Nur 3 % der Frauen hatten die Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung nach § 2 Gewaltschutzgesetz beantragt. Für 12 % der Frauen liegen bezüglich der zivil- oder strafrechtlichen Schritte keine Angaben vor.

Eine Mitgliederbefragung des bff vom Februar 2012 (zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes) gibt Hinweise auf Defizite in der Anwendung des Gewaltschutzgesetzes.⁽⁷⁵⁾ Große Probleme wurden berichtet, wenn Opfer und Täter gemeinsame Kinder haben, da Jugendämter Hinweise auf häusliche Gewalt nicht automatisch als Kindeswohlgefährdung einstufen und Familiengerichte das Umgangsrecht häufig über den Schutz der Frau stellen.

Die Befragungsergebnisse weisen auf weitere strukturelle und organisatorische Hürden hin, die in der Praxis die Anwendung des Gewaltschutzgesetzes hemmen: Viele betroffene Frauen erhalten nicht die nötige Unterstützung beim Stellen eines Antrags, insbesondere wenn sie keine anwaltliche Vertretung haben und auf die individuelle Kompetenz von Rechtspfleger*innen angewiesen sind. Die Zustellung der Gewaltschutz-Verfügung an den Täter ist oft problematisch, vor allem wenn dieser untergetaucht ist oder eine neue Adresse bewusst nicht meldet. Sprachbarrieren und der Mangel an qualifizierten Dolmetscher*innen erschweren zusätzlich den Zugang zum Recht für nicht-deutschsprachige Frauen. Hinzu kommen unzureichende oder zu kurz bemessene Wegweisungsfristen durch die Polizei, die regional stark variieren und oft nicht ausgeschöpft werden. Zudem ist die Wirksamkeit der Wegweisungen als Sicherheitsmaßnahme dadurch eingeschränkt, dass bei Verstößen für die Sicherheit der Frauen nicht ausreichend gesorgt ist. Bei einer hohen Gefährdung bietet die Wegweisung keinen ausreichenden Schutz.

Im Bewertungsbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland der Expert*innengruppe des Europarats GREVIO aus dem Oktober 2022 wird bemängelt, dass nicht genügend Informationen über die rechtlichen Möglichkeiten von Schutzanordnungen für Opfer häuslicher Gewalt zur Verfügung gestellt werden. Außerdem wird auch dort erläutert, wie sich die Anwendung des Gewaltschutzgesetzes verkompliziert und verlangsamt, wenn die gewaltausübende Person das Sorgerecht für ein gemeinsames Kind hat.

Insgesamt mahnt die Expert*innengruppe die schlechte Datenlage zum Gewaltschutzgesetz an, welche kaum konkrete Schlüsse zu dessen geringer Anwendung zulässt.⁽⁷⁶⁾ Aus der Polizeilichen Kriminalstatistik ist immerhin bekannt, **dass im Jahr 2023 insgesamt 7.070 Tatverdächtige von Straftaten nach § 4 Gewaltschutzgesetz registriert wurden. Davon waren 92 % Männer.**⁽⁷⁷⁾ Im Fünfjahresvergleich ist ein Anstieg der Anzahl der erfassten

⁷⁵ Vgl. bff (2012)

⁷⁶ Europarat (2022): 99

⁷⁷ BKA (2024): 34

Tatverdächtigen im Zusammenhang mit Verstößen gegen eine Wegweisung oder Wohnungsüberlassung nach dem Gewaltschutzgesetz zu erkennen (plus 13 %).

Rechtliches Vorgehen der Frauen in Bezug auf Kinder

Rechtliche Schritte in Bezug auf gemeinsame Kinder wurden von einem relativ kleinen Teil der Frauen unternommen. Am häufigsten genannt wurden Anträge auf Regelung des Umgangsrechts (10 %), Anträge auf das Aufenthaltsbestimmungsrecht (8 %) und Anträge auf die alleinige elterliche Sorge (6 %). Diese sind häufig eine wichtige Voraussetzung, um Kinder, für die gemeinsames Sorgerecht mit der gewaltausübenden Person besteht, überhaupt ins Frauenhaus mitnehmen zu können. 2 % der Frauen waren zudem an einem Verfahren im Kontext von Kindeswohlgefährdung (§§ 1666, 1666 a BGB) involviert.

Darüber hinaus werden rechtliche Möglichkeiten kaum genutzt

Rechtliche Schritte im Kontext Asyl- und Aufenthaltsrecht wurden für 3 % der Frauen berichtet. Eine sehr geringe Bedeutung nehmen Anträge nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (SGB XIV) ein (1 %) sowie zivilrechtliche Anstrengungen, Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüche geltend zu machen (unter 1 %).

Wird berücksichtigt, dass viele Frauen im Frauenhaus (und deren Kinder) aufgrund der erfahrenen Gewalt Anspruch auf Entschädigung, Fallmanagement und traumatherapeutische Intervention in einer Traumaambulanz nach dem SGB XIV haben dürften, ist die geringe Geltendmachung erklärungsbedürftig. Häufig wird von Seiten der Expert*innen aus dem Hilfesystem darauf hingewiesen, dass die Anträge auf Entschädigung zu komplex und voraussetzungsvoll seien und sich das Kausalitätsprinzip (Nachweis des Zusammenhangs zwischen gesundheitlicher Schädigung und Gewalttat) als Problem erweise. Zumindest Letzteres müsste sich seit der Reform des Sozialen Entschädigungsrechts geändert haben. In den Daten ist dies aber noch nicht erkennbar.

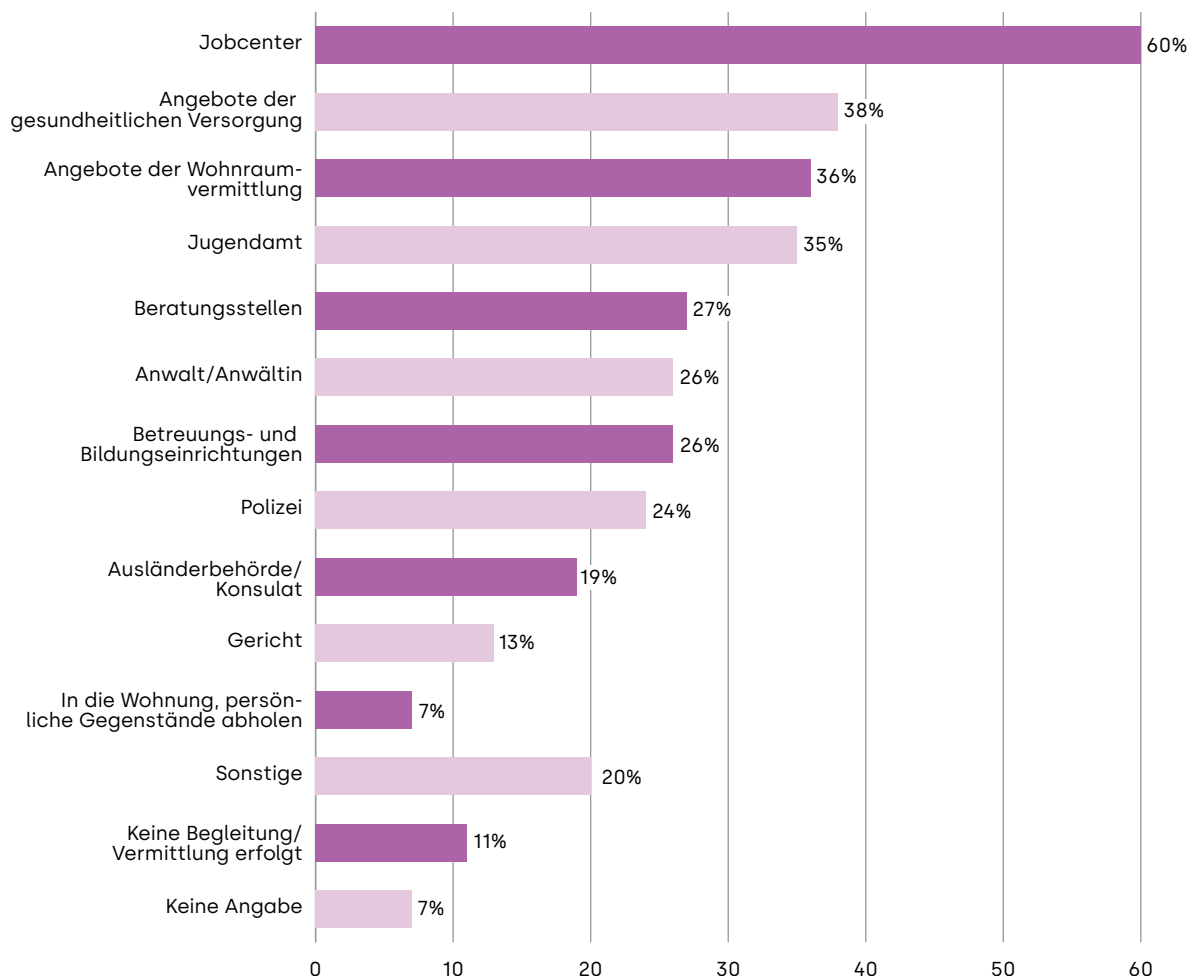
Zudem haben Expert*innen aus dem Hilfesystem in der Vergangenheit darauf hingewiesen, **dass Personen, die von Gewalttaten in Partnerschaften betroffen sind, nach dem Opferentschädigungsrecht oftmals keine Entschädigung zugestanden wurden.** Als Begründung wurde von den zuständigen Landesbehörden häufig angeführt, dass sich die Betroffenen „bewusst oder leichtfertig“ einer Gefahr ausgesetzt hätten, der sie sich hätten entziehen können, wenn sie sich bereits im Vorfeld aus der Beziehung getrennt hätten. Inwieweit sich diese Ablehnungspraxis mit dem Inkrafttreten des SGB XIV ändert, lässt sich in den Daten zu 2024 noch nicht erkennen.

3.6 Fallbezogene Leistungen der Frauenhäuser

Frauenhäuser bieten gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern Schutz und eine Unterkunft. Darüber hinaus informieren, beraten und unterstützen die Mitarbeiter*innen der Frauenhäuser auch in rechtlichen, wirtschaftlichen, gesundheitlichen und persönlichen Fragen. Sie begleiten bei Behördengängen und unterstützen die Frauen bei der Wohnungssuche oder bei Fragen zu Trennung und Scheidung, Regelungen zu Umgang und Sorge bei gemeinsamen Kindern mit der gewaltausübenden Person sowie bei Erziehungs- und Unterbringungsfragen zu den Kindern. **Ziel der Frauenhausarbeit ist es, nicht nur für eine kurze Zeitspanne Schutz und eine Unterkunft zu bieten, sondern auch eine Perspektive auf ein gewaltfreies und selbstbestimmtes Leben zu eröffnen.**

Seit 2016 wird im Rahmen der Frauenhaus-Statistik erfragt, welche Begleitungs-, Vermittlungs- und Beratungsaufgaben Frauenhausmitarbeiter*innen in der Arbeit mit der jeweiligen Frau leisten.

Abbildung 16: Erfolgte Begleitung beziehungsweise Vermittlung von Frauen und Kindern

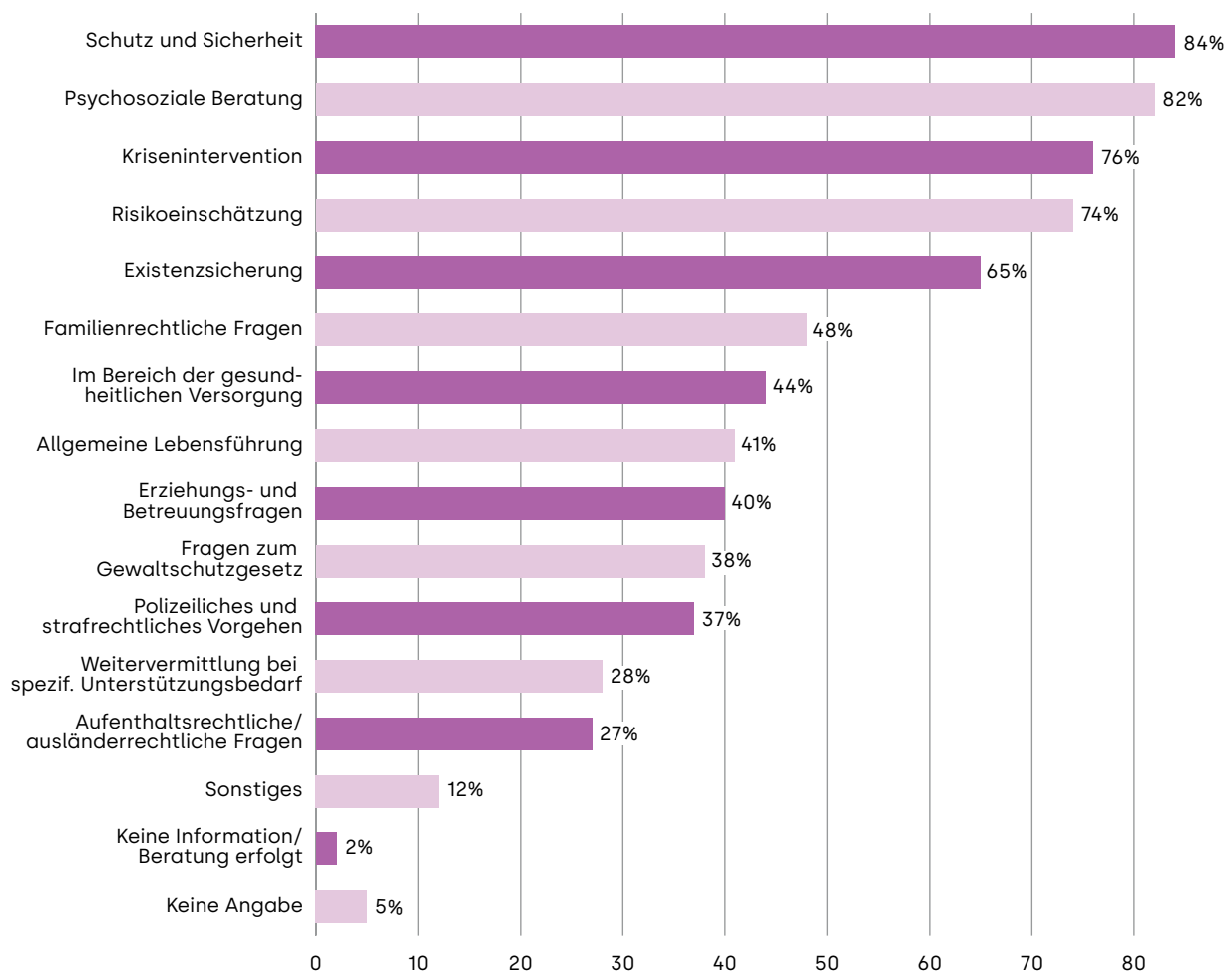


Quelle: FHK-Datensatz 2024. Grundgesamtheit: 6.477 Frauen, Mehrfachauswahl

In **Abbildung 16** ist aufgeführt, zu welchen Institutionen und Akteur*innen die Frauen im Jahr 2024 begleitet oder weiterverwiesen wurden (vgl. auch **Tabelle 36**). Zunächst wird ersichtlich, dass nur bei 11 % der Frauen keinerlei Vermittlung oder Begleitung erfolgte. In 60 % der Fälle wurde eine Begleitung bzw. eine Vermittlung zum örtlichen Jobcenter angegeben, um die Sicherung des Lebensunterhalts anzubahnen und auch die Finanzierung des Frauenhausaufenthaltes zu sichern. Des Weiteren wurde relativ häufig zu Angeboten der gesundheitlichen Versorgung (38 %) sowie zum Jugendamt (35 %) weiterverwiesen bzw. die Frauen wurden dorthin begleitet. Auch der Zugang zu Angeboten der Wohnraumvermittlung (36 %), zu Betreuungs- und Bildungseinrichtungen (26 %) sowie zu Beratungsstellen (27 %) wurde von Frauenhausmitarbeiter*innen aktiv unterstützt. Rund jede vierte Frau wurde zudem an Anwält*innen (26 %) sowie an die Polizei (24 %) vermittelt beziehungsweise dorthin begleitet.

Das Spektrum an weiteren aufgeführten Begleitungen und Vermittlungen ist sehr breit und macht ersichtlich, dass durch die Frauenhausarbeit eine Vielzahl an Institutionen und Akteur*innen für die gewaltbetroffenen Frauen erschlossen wird.

Abbildung 17: Erfolgte Information/Beratung der Frauen



Quelle: FHK-Datensatz 2024. Grundgesamtheit: 6.477 Frauen, Mehrfachauswahl

Der Beratungsbedarf der gewaltbetroffenen Frauen wird an den Daten ersichtlich, die über die Themen und Anliegen der Information und Beratung im Frauenhaus Aufschluss geben (**Abbildung 17** und **Tabelle 37**). In 84 % der Fälle wurde zum Thema Schutz und Sicherheit beraten. Ebenfalls sehr häufig fand eine Krisenintervention (76 %) oder eine psychosoziale Beratung (82 %) statt. Knapp drei Viertel der Frauen wurden zu Risikoeinschätzung (74 %) und knapp zwei Drittel (65 %) zu Fragen der Existenzsicherung beraten bzw. informiert. Familienrechtliche Fragen (48 %) sowie Erziehungs- und Betreuungsfragen (40 %) spielten ebenfalls für viele Frauen eine Rolle. Darüber hinaus leisteten die Frauenhausmitarbeiter*innen Beratung in Bezug auf das polizeiliche und strafrechtliche Vorgehen (37 %), aufenthaltsrechtliche/ ausländerrechtliche Fragen (27 %) sowie Fragen der allgemeinen Lebensführung (41 %) und vermittelten bei spezifischem Unterstützungsbedarf (28 %) weiter.

Dies verdeutlicht, dass die Frauenhausmitarbeiter*innen für die Frauen zentrale Ansprechpartner*innen für viele Themen- und Lebensbereiche darstellen und über ein entsprechend breit gefächertes Fachwissen verfügen müssen.



04.

Zusammenfassung

Im Jahr 2024 beteiligten sich 189 Frauenhäuser der insgesamt ca. 400 Frauenhäuser in Deutschland an der Frauenhaus-Statistik. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich 13 Frauenhäuser mehr an der Statistik beteiligt, sodass der rückläufige Trend der letzten Jahre umgekehrt werden konnte.

Konstante Ergebnisse wie in den Vorjahren

Insgesamt fanden 6.477 Frauen und 7.224 Kinder im Jahr 2024 Schutz in den Frauenhäusern, die sich an der Frauenhaus-Statistik beteiligten. Hinsichtlich des Alters, Personenstandes und der Anzahl der Kinder haben sich im Vergleich zu den Vorjahren nur geringfügige Änderungen ergeben. Wie auch im Vorjahr hatten rund 70 % der Frauen, die in einem der in der Statistik erfassten Frauenhäuser Schutz suchten, Kinder unter 18 Jahren. Etwas mehr als drei Viertel dieser Kinder waren mit der Mutter im Frauenhaus untergebracht. **Fast 90 % der Kinder im Frauenhaus waren jünger als zwölf Jahre.**

Gut zwei Drittel der Frauen, die im Jahr 2024 Zuflucht in den Frauenhäusern fanden, sind nicht in Deutschland geboren, 36 % besaßen die deutsche Staatsangehörigkeit. Einige der häufigsten Hauptherkunftsländer Asylsuchender in Deutschland ließen sich auch unter den erfassten Nationalitäten der Frauen finden, womit vielfach auch befristete Aufenthaltstitel bzw. prekäre Aufenthaltssituationen verbunden sind. Von den Frauen mit Migrationsgeschichte im Frauenhaus hatten nur 18 % einen unbefristeten Aufenthaltstitel. **Dass Frauen mit Migrationsgeschichte besonders auf den Schutz der Frauenhäuser angewiesen sind, ist in vielen Fällen in den geringeren Ressourcen begründet. Insbesondere bei geflüchteten Frauen stehen tendenziell kleinere soziale Netzwerke und weniger Einkommen zur Verfügung, was die Verfügbarkeit alternativer privater Unterkunftsmöglichkeiten zur Überwindung der Gewaltsituation einschränkt.** Rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen (z.B. Sprachbarrieren) erschweren aber auch den Zugang zu Frauenhäusern für Frauen mit Migrationsgeschichte.

Für die Frauen, zu denen Informationen zur Schul- und Berufsbildung vorliegen, zeigen die Daten, dass 18 % über keinen Schulabschluss und 38 % über keinen Ausbildungsabschluss verfügten. Dies führt auch zu geringeren Chancen, durch eigene Erwerbsarbeit ein existenzsicherndes Einkommen zu erzielen. **Im Jahr 2024 war nur knapp ein Viertel der Frauen vor ihrem Aufenthalt im Frauenhaus erwerbstätig. Während des Aufenthalts verringerte sich dieser Anteil auf 14 %. Die Einkommenssituation der Frauen lässt sich somit überwiegend als prekär bezeichnen und zeigt, dass Frauen mit geringen Ressourcen besonders auf den Schutz der Frauenhäuser angewiesen sind.**

Die Daten bedeuten im Umkehrschluss nicht, dass Frauen mit mehr ökonomischem und sozialem Kapital nicht auf Frauenhausplätze angewiesen sind. Für sie bestehen allerdings Zugangsbarrieren in das Hilfesystem, da sie den Frauenhausaufenthalt in vielen Regionen selbst finanzieren müssen. Und sie haben wegen ihrer ökonomischen Situation auch mehr alternative Möglichkeiten, sich Schutz, Beratung und eine neue Unterkunft zu organisieren.

Die Beratung und Unterstützung bei Fragen der Existenzsicherung ist eine wesentliche Leistung der Mitarbeiter*innen der Frauenhäuser. Dies zeigt sich auch daran, dass die Zahl der Frauen, die SGB-II-Leistungen beziehen, während des Aufenthalts um etwa zwei Drittel anstieg. Der Leistungsbezug kann ein wichtiger Schritt zur finanziellen Unabhängigkeit von der gewaltausübenden Person sein.

Grundsätzlich wird aber anhand der Ergebnisse auch deutlich, dass es gezielte Maßnahmen zur Eröffnung neuer beruflicher Perspektiven für gewaltbetroffene Frauen braucht, um finanzielle Abhängigkeiten nachhaltig aufzulösen. Wenn sie Kinder haben und sich aus einer gewalttätigen Partnerschaft gelöst haben, dann stehen sie als faktisch Alleinerziehende vor den gleichen strukturellen Herausforderungen wie andere Alleinerziehende. Hinzu kommt aber die besondere Verletzlichkeit wegen der Gewaltbetroffenheit.

Auch in 2024 ist der Anteil der Bewohner*innen aus dem direkten räumlichen Einzugsbereich des Frauenhauses grundsätzlich weiter rückläufig. Eine zunehmende Zahl der Frauen und Kinder müssen ihr bisheriges Umfeld im Rahmen der Schutzsuche verlassen. Zugleich ist dieser überörtliche Schutz aufgrund der Regeln zur Finanzierung der Frauenhäuser und zur Kosten-erstattung zwischen den Kommunen nicht immer sichergestellt.

Seit 2018 verpflichtet die Istanbul-Konvention Deutschland dazu, ausreichend Schutzunterkünfte für gewaltbetroffene Frauen bereitzustellen. Ebenso gilt seit 2024 die EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (2024/1385 vom 14. Mai 2024), deren Vorgaben bis 2027 umgesetzt werden müssen. Ein individueller Rechtsanspruch bestand bislang nicht. Mit dem Gewalthilfegesetz, das ab 2032 vollständig greift, wird erstmals ein verbindlicher Anspruch auf Schutz und Beratung gesetzlich verankert.

Die aktuelle Versorgungslage ist jedoch seit Jahrzehnten unzureichend: Viele Frauenhäuser sind überlastet, sodass viele Schutzsuchende keinen Platz finden – insbesondere Frauen und Kinder besonders vulnerabler Gruppen. Belastbare und vergleichbare Daten über abgewiesene Frauen und deren Kinder fehlen aber bislang, was die Planung zur Schaffung eines bedarfsgerechten Hilfesystems aber voraussetzen würde.

Erste Hinweise geben verschiedene Analysen in einigen Bundesländern.⁽⁷⁸⁾ Für ganz Deutschland lieferten die Kostenstudie des BMFSFJ (2024) sowie der „Monitor Gewalt gegen Frauen“ (2024) der Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt des DIMR besorgniserregende Daten.

Mit dem Gewalthilfegesetz fordert der Bund die Länder nun auf, bis Ende 2026 eine Entwicklungsplanung aufzustellen, die für den Ausbau der Schutzunterkünfte zwischen 2027 und 2032 am „tatsächlichen Bedarf an bedarfsgerechten und niedrigschwelligen Schutz- und Beratungsangeboten in

78 Vgl. Kap. 1. Das Gewalthilfegesetz und die Analyse des tatsächlichen Bedarfs.

ausreichender Zahl und angemessener geografischer Verteilung“ (§ 8 Abs. 2 GewHG) orientiert sein soll. Zwingend erforderlich wäre dabei die Harmonisierung der abzufragenden Daten und Definitionen in den einzelnen Bundesländern, um tatsächliche Bedarfe, Schutzlücken und mangelnde Ausstattung im Hilfesystem zu erfassen. Hierbei könnten die Definitionen, die das DIMR für den ersten periodischen Bericht erarbeitet hat, von allen Bundesländern konsequent übernommen werden, um eine Vergleichbarkeit herstellen zu können.

Die im Gewalthilfegesetz ab 2028 vorgesehene Bundesstatistik sollte zudem neben dem Monitoring der Inanspruchnahme des Hilfesystems auch belastbare Daten zu Abweisungen, Abweisungsgründen und dem Verbleib der nichtaufgenommenen Frauen erfassen. Nur so kann der tatsächliche Bedarf an Schutz und Unterstützung und dessen Entwicklung reliabel erhoben werden.



05.

**Verzeichnisse
und Tabellen**

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Dokumentation Abweisungsgründe	10
Abbildung 2: Vorhandene und benötigte Frauenhausplätze	20
Abbildung 3: Zugang/Vermittlung ins Frauenhaus über	21
Abbildung 4: Aufenthaltsdauer der Frauen	22
Abbildung 5: Bewohner*innen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen	23
Abbildung 6: Verhältnis von Frauen und Kindern im Frauenhaus	25
Abbildung 7: Anteil der Frauen mit und ohne Kinder im Frauenhaus	25
Abbildung 8: Altersverteilung der Kinder und Jugendlichen im Frauenhaus	26
Abbildung 9: Seltener Schutz in der Nähe des Wohnortes	30
Abbildung 10: Wohnort nach Frauenhausaufenthalt	32
Abbildung 11: Einkommenssituation der Frauen	34
Abbildung 12: Bezahlung der Kosten des Frauenhausaufenthalts durch die Frauen	36
Abbildung 13: Täter(*innen)	38
Abbildung 14: Polizeiliches Vorgehen	39
Abbildung 15: Rechtliches Vorgehen der Frau vor und während des Frauenhausaufenthalts	40
Abbildung 16: Erfolgte Begleitung beziehungsweise Vermittlung von Frauen und Kindern	43
Abbildung 17: Erfolgte Information/Beratung der Frauen	44

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Teilnahme der Frauenhäuser an der Erhebung	54
Tabelle 2: Anzahl teilnehmender Frauenhäuser pro Bundesland	54
Tabelle 3: Anteil der teilnehmenden Frauenhäuser nach Bundesländern	55
Tabelle 4: Anzahl der Frauen nach Verbandszugehörigkeit der Frauenhäuser	55
Tabelle 5: Anzahl der Frauen pro Haus	56
Tabelle 6: Anzahl Frauenhäuser pro Kategorie ‚Frauen/Haus‘	56
Tabelle 7: Aufenthaltsdauer der Frauen	56
Tabelle 8: Alter der Frauen	57
Tabelle 9: Personenstand der Frauen	57
Tabelle 10: Anzahl der Frauen mit Kindern unter 18 Jahren insgesamt	57
Tabelle 11: Aufenthalt der Kinder unter 18 Jahren während des Frauenhausaufenthalts	58
Tabelle 12: Anzahl der Frauen mit Kindern unter 18 Jahren im Frauenhaus	58
Tabelle 13: Betreuung/Unterbringung minderjähriger Kinder vor dem Frauenhausaufenthalt	58
Tabelle 14: Betreuung/Unterbringung minderjähriger Kinder während des Frauenhausaufenthalts	59
Tabelle 15: Alter der Kinder im Frauenhaus	59
Tabelle 16: Die 12 häufigsten Herkunftsländer der Frauen	60
Tabelle 17: Herkunft der Frauen mit Migrationsgeschichte nach Kontinent	60
Tabelle 18: Die 12 häufigsten Staatsangehörigkeiten der Frauen nach Ländern	61
Tabelle 19: Aufenthaltsstatus der Frauen mit Migrationsgeschichte	61
Tabelle 20: Wohnort der Frauen vor dem Frauenhausaufenthalt	62
Tabelle 21: Wohnsituation nach dem Frauenhausaufenthalt	62
Tabelle 22: Schulabschluss der Frauen	63
Tabelle 23: Ausbildungs-/Berufsabschluss der Frauen	63
Tabelle 24: Erwerbstätigkeit vor dem Frauenhausaufenthalt	64
Tabelle 25: Erwerbstätigkeit während des Frauenhausaufenthalts	64
Tabelle 26: Einkommenssituation der Frauen vor dem Frauenhausaufenthalt	65

Tabelle 27: Einkommenssituation der Frauen im Frauenhaus	66
Tabelle 28: Beteiligung der Frau an den Kosten des Frauenhausaufenthaltes (inklusive Kind/er)	66
Tabelle 29: Behinderung/Beeinträchtigung	67
Tabelle 30: Schwangerschaft	67
Tabelle 31: Täter*innen	68
Tabelle 32: Zugang/Vermittlung ins Frauenhaus	68
Tabelle 33: Polizeiliches Vorgehen	69
Tabelle 34: Rechtliches Vorgehen der Frau vor und während des Frauenhausaufenthalts	69
Tabelle 35: Aufenthalte im Frauenhaus	70
Tabelle 36: Erfolgte Begleitung beziehungsweise Vermittlung von Frauen und Kindern	70
Tabelle 37: Erfolgte Information/Beratung der Frauen	71

Tabellen vom Berichtsjahr 2024

Tabelle 1: Teilnahme der Frauenhäuser an der Erhebung

Jahr	Anzahl der Frauenhäuser (absolut)		Anteil an allen beteiligten Häusern (Prozent)		Anteil an allen Häusern des Trägers (Prozent)	
	2023	2024	2023	2024	2023	2024
Arbeiterwohlfahrt	36	33	20,5	17,5	83,7	80,5
Katholische Träger (SkF/DCV)	46	48	26,1	25,4	80,7	84,2
Diakonisches Werk	16	19	9,1	10,1	50,0	59,4
DRK	2	3	1,1	1,6	25,0	30,0
FHK (Einzelmitglieder)	8	11	4,5	5,8	80,0	68,8
Paritätischer Wohlfahrtsverband	43	50	24,4	26,5	34,1	38,2
Keine Angabe zum Träger	25	25	14,2	13,2	25,0	25,5
Summe	176	189	100,0	100,0	46,7	49,0

Tabelle 2: Anzahl teilnehmender Frauenhäuser pro Bundesland

Jahr	Anzahl der Frauenhäuser			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2023	2024	2023	2024
Baden-Württemberg	27	28	15,3	14,8
Bayern	27	27	15,3	14,3
Berlin	1	2	0,6	1,1
Brandenburg	5	6	2,8	3,2
Bremen	0	0	0,0	0,0
Hamburg	1	2	0,6	1,1
Hessen	18	18	10,2	9,5
Mecklenburg-Vorpommern	9	10	5,1	5,3
Niedersachsen	26	27	14,8	14,3
Nordrhein-Westfalen	33	35	18,8	18,5
Rheinland-Pfalz	4	5	2,3	2,6
Saarland	4	4	2,3	2,1
Sachsen	3	3	1,7	1,6
Sachsen-Anhalt	5	8	2,8	4,2
Schleswig-Holstein	1	2	0,6	1,1
Thüringen	12	12	6,8	6,3
Summe	176	189	100,0	100,0

Tabelle 3: Anteil der teilnehmenden Frauenhäuser nach Bundesländern

	Anzahl Frauen- häuser in der Frauenhaussuche von FHK	Anzahl teilnehmender Frauenhäuser	Anteil teil- nehmender Frauenhäuser in Prozent
Jahr	2024	2024	2024
Baden-Württemberg	49	28	57,1
Bayern	46	27	58,7
Berlin	8	2	25,0
Brandenburg	18	6	33,3
Bremen	3	0	0,0
Hamburg	6	2	33,3
Hessen	32	18	56,3
Mecklenburg-Vorpommern	10	10	100,0
Niedersachsen	47	27	57,4
Nordrhein-Westfalen	76	35	46,1
Rheinland-Pfalz	20	5	25,0
Saarland	4	4	100,0
Sachsen	15	3	20,0
Sachsen-Anhalt	19	8	42,1
Schleswig-Holstein	18	2	11,1
Thüringen	15	12	80,0
Summe	386	189	49,0

Hinweis: Frauenhäuser können sich an der Frauenhaus-Statistik beteiligen und gleichzeitig die Erfassung in der Frauenhaussuche verweigern. Ebenso können sie Teil der Datenbank der Frauenhaussuche sein und sich nicht an der Frauenhaus-Statistik beteiligen. Der Vergleich beider Kennzahlen dient daher nur zur Orientierung.

Tabelle 4: Anzahl der Frauen nach Verbandszugehörigkeit der Frauenhäuser

	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundge- samtheit	
Jahr	2023	2024	2023	2024
Arbeiterwohlfahrt	1.251	1.202	20,0	18,6
Katholische Träger (SkF/DCV)	1.830	1.763	29,2	27,2
Diakonisches Werk	630	762	10,1	11,8
DRK	37	20	0,6	0,3
FHK (Einzelmitglieder)	314	417	5,0	6,4
Paritätischer Wohlfahrtsverband	1.399	1.626	22,3	25,1
Keine Angabe zum Träger	803	687	12,8	10,6
Summe	6.264	6.477	100,0	100,0

Tabelle 5: Anzahl der Frauen pro Haus

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2023	2024	2023	2024
weniger als 20	475	570	7,6	8,8
20 bis 40	2.236	1.934	35,7	29,9
40 bis 60	1.893	2.170	30,2	33,5
60 bis 80	943	984	15,1	15,2
80 bis 100	615	492	9,8	7,6
Mehr als 100	102	327	1,6	5,0
Summe	6.264	6.477	100,0	100,0

Tabelle 6: Anzahl Frauenhäuser pro Kategorie ‚Frauen/Haus‘

Jahr	Anzahl der Frauenhäuser			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2023	2024	2023	2024
Weniger als 20	41	48	23,3	25,4
20 bis 40	73	75	41,5	39,7
40 bis 60	41	42	23,3	22,2
60 bis 80	14	16	8,0	8,5
80 bis 100	6	5	3,4	2,6
Mehr als 100	1	3	0,6	1,6
Summe	176	189	100,0	100,0

Tabelle 7: Aufenthaltsdauer der Frauen

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2023	2024	2023	2024
Bis zu 1 Woche	1.340	1.357	21,4	21,0
Mehr als 1 Woche bis 1 Monat	1.162	1.153	18,6	17,8
Mehr als 1 Monat bis 3 Monate	1.080	1.161	17,2	17,9
Mehr als 3 Monate bis 6 Monate	822	809	13,1	12,5
Mehr als 6 Monate bis 12 Monate	441	509	7,0	7,9
Mehr als 12 Monate	134	157	2,1	2,4
Zum Ende des Auswertungszeitraums noch im Frauenhaus	1.285	1.331	20,5	20,5
Summe	6.264	6.477	100,0	100,0

Tabelle 8: Alter der Frauen

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2023	2024	2023	2024
Unter 20 Jahre	294	347	4,7	5,4
20 bis unter 25 Jahre	910	924	14,5	14,3
25 bis unter 30 Jahre	1.177	1.162	18,8	17,9
30 bis unter 40 Jahre	2.233	2.395	35,6	37,0
40 bis unter 50 Jahre	1.125	1.133	18,0	17,5
50 bis unter 60 Jahre	370	351	5,9	5,4
60 Jahre und älter	138	138	2,2	2,1
Keine Angabe	17	27	0,3	0,4
Summe	6.264	6.477	100,0	100,0

Tabelle 9: Personenstand der Frauen

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2023	2024	2023	2024
Ledig	2.086	2.180	33,3	33,7
Verheiratet oder verpartnert	3.068	3.045	49,0	47,0
Getrennt lebend/in Scheidung	602	689	9,6	10,6
Geschieden	382	388	6,1	6,0
Verwitwet	53	53	0,8	0,8
Keine Angabe	73	122	1,2	1,9
Summe	6.264	6.477	100,0	100,0

Tabelle 10: Anzahl der Frauen mit Kindern unter 18 Jahren insgesamt

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2023	2024	2023	2024
Ohne Kinder	1.879	1.929	30,0	29,8
Mit 1 Kind	1.620	1.691	25,9	26,1
Mit 2 Kindern	1.509	1.459	24,1	22,5
Mit 3 Kindern	751	814	12,0	12,6
Mit 4 und mehr Kindern	478	546	7,6	8,4
Keine Angabe	27	38	0,4	0,6
Summe	6.264	6.477	100,0	100,0

Tabelle 11: Aufenthalt der Kinder unter 18 Jahren während des Frauenhausaufenthalts

	Anzahl der Kinder			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2023	2024	2023	2024
nicht im Frauenhaus	1.986	2.291	22,0	24,1
im Frauenhaus	7.043	7.224	78,0	75,9
Summe	9.029	9.515	100,0	100,0

Tabelle 12: Anzahl der Frauen mit Kindern unter 18 Jahren im Frauenhaus

	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2023	2024	2023	2024
Ohne Kinder	2.423	2.578	38,7	39,8
Mit 1 Kind	1.698	1.731	27,1	26,7
Mit 2 Kindern	1.296	1.264	20,7	19,5
Mit 3 Kindern	566	583	9,0	9,0
Mit 4 und mehr Kindern	245	280	3,9	4,3
Keine Angabe	36	41	0,6	0,6
Summe	6.264	6.477	100,0	100,0

Tabelle 13: Betreuung/Unterbringung minderjähriger Kinder vor dem Frauenhausaufenthalt (Mehrfachauswahl)

	Anzahl der Kinder			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2023	2024	2023	2024
Überwiegend von der Mutter	6.999	7.319	77,5	76,9
Zuverlässig im sozialen Netz	1.197	1.128	13,3	11,9
In einer Einrichtung	1.626	1.618	18,0	17,0
Schule	3.122	3.382	34,6	35,5
Kindesvater	2.237	2.202	24,8	23,1
Fremdplatzierung	446	445	4,9	4,7
Sonstige	277	298	3,1	3,1
Keine Angabe	379	556	4,2	5,8
Summe	---	---	---	---

Tabelle 14: Betreuung/Unterbringung minderjähriger Kinder während des Frauenhausaufenthalts (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Kinder			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2023	2024	2023	2024
Reguläres tägliches Angebot des Frauenhauses	3.529	3.581	39,1	37,6
Überwiegend von der Mutter	6.481	6.710	71,8	70,5
Zuverlässig im sozialen Netz	479	449	5,3	4,7
In einer Einrichtung	864	927	9,6	9,7
Schule	2.473	2.701	27,4	28,4
Kindesvater	1.189	1.302	13,2	13,7
Fremdplatzierung	508	509	5,6	5,3
Sonstige	180	250	2,0	2,6
Keine Angabe	330	441	3,7	4,6
Summe	---	---	---	---

Tabelle 15: Alter der Kinder im Frauenhaus

Jahr	Anzahl der Kinder			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2023	2024	2023	2024
Jünger als 1 Jahr	579	624	8,3	8,6
1 bis unter 3 Jahre	1.427	1.341	20,4	18,6
3 bis unter 6 Jahre	1.860	1.889	26,5	26,2
6 bis unter 12 Jahre	2.323	2.441	33,1	33,8
12 Jahre und älter	797	882	11,4	12,2
Keine Angabe	57	47	0,4	0,6
Summe	7.043	7.224	100,0	100,0

Tabelle 16: Die 12 häufigsten Herkunftsländer der Frauen

	Anzahl der Frauen			Anzahl der Frauen		
	absolut	in Prozent der Frauen	in Prozent der Frauen mit nicht deutscher Herkunft	absolut	in Prozent der Frauen	in Prozent der Frauen mit nicht deutscher Herkunft
Jahr	2023	2023	2023	2024	2024	2024
Deutschland	1.944	31		1.994	30,8	
Syrien	545	8,7	12,7	669	10,3	15,1
Türkei	292	4,7	6,8	342	5,3	7,7
Afghanistan	320	5,1	7,5	338	5,2	7,6
Irak	229	3,7	5,3	253	3,9	5,7
Ukraine	236	3,8	5,5	242	3,7	5,5
Russland	166	2,7	3,9	155	2,4	3,5
Iran	134	2,1	3,1	154	2,4	3,5
Kosovo	148	2,4	3,5	146	2,3	3,3
Marokko	170	2,7	4,0	143	2,2	3,2
Polen	156	2,5	3,6	127	2,0	2,9
Serbien	132	2,1	3,1	122	1,9	2,8
Sonstige Länder	1.760	28,1	41,0	1.730	26,7	39,1
Keine Angabe	32	0,5		62	1	
Summe	6.264	100,0	---	6.477	100,0	---

Tabelle 17: Herkunft der Frauen mit Migrationsgeschichte nach Kontinent

	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
Jahr	2023	2024	2023	2024
Europa (EU)	1.067	1.046	22,6	21,5
Europa (nicht EU)	1.270	1.273	26,9	26,1
Afrika	691	643	14,6	13,2
Asien	1.570	1.758	33,2	36,1
Nord-Amerika, Australien und Ozeanien	11	11	0,2	0,2
Süd-Amerika	105	117	2,2	2,4
Keine Angabe	14	23	0,3	0,5
Summe	4.728	4.871	100,0	100,0

Tabelle 18: Die 12 häufigsten Staatsangehörigkeiten der Frauen nach Ländern

	Anzahl der Frauen		Anzahl der Frauen	
	absolut	in Prozent der Frauen	absolut	in Prozent der Frauen
Jahr	2023	2023	2024	2024
Deutschland	2.266	36,2	2.354	36,3
Syrien	518	8,3	627	9,7
Afghanistan	325	5,2	344	5,3
Türkei	296	4,7	338	5,2
Ukraine	239	3,8	248	3,8
Irak	211	3,4	224	3,5
Serbien	156	2,5	145	2,2
Kosovo	142	2,3	129	2,0
Iran	110	1,8	122	1,9
Marokko	154	2,5	120	1,9
Rumänien	118	1,9	116	1,8
Polen	133	2,1	106	1,6
Sonstige Länder	1548	24,7	1530	23,6
Keine Angabe	41	0,7	74	1,1
Summe	6.264	100,0	6.477	100,0

Tabelle 19: Aufenthaltsstatus der Frauen mit Migrationsgeschichte

	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
Jahr	2023	2024	2023	2024
Unbefristeter Aufenthaltstitel	947	887	20,0	18,2
Befristete Aufenthaltserlaubnis	2.320	2.444	49,1	50,2
Aufenthaltsgestattung (Asyl)	202	238	4,3	4,9
Duldung	215	183	4,5	3,8
Nicht anwendbar	774	809	16,4	16,6
Keine Angabe	270	310	5,7	6,4
Summe Frauen mit Migrationsgeschichte	4.728	4.871	100,0	100,0

Tabelle 20: Wohnort der Frauen vor dem Frauenhausaufenthalt

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2023	2024	2023	2024
Gleiche Stadt/gleicher Kreis	2.230	2.139	35,6	33,0
Gleiches Bundesland	2.591	2.684	41,4	41,4
Anderes Bundesland	1.375	1.579	22,0	24,4
Ausland	45	35	0,7	0,5
Keine Angabe	23	40	0,4	0,6
Summe	6.264	6.477	100,0	100,0

Tabelle 21: Wohnsituation nach dem Frauenhausaufenthalt

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2023	2024	2023	2024
Neue eigene Wohnung	1.527	1.512	24,4	23,3
Ehemalige Wohnung (bei Auszug des/-r Partners/-in)	415	364	6,6	5,6
Ehemalige Wohnung (zugewiesen nach Gewaltschutzgesetz)	90	89	1,4	1,4
Ehemalige Wohnung (Rückkehr zur misshandelnden Person)	997	915	15,9	14,1
Bei Verwandten/Freund*innen/Nachbar*innen	625	636	10,0	9,8
Bei neuem/-er Partner/-in	29	47	0,5	0,7
Anderes Frauenhaus	667	702	10,6	10,8
Soziale Einrichtung	270	277	4,3	4,3
Medizinische Einrichtung/Klinik	93	77	1,5	1,2
Sonstiges	380	451	6,1	7,0
Keine Angabe	1.171	1.407	18,7	21,7
Summe	6.264	6.477	100,0	100,0

Tabelle 22: Schulabschluss der Frauen

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2023	2024	2023	2024
Noch in der Schulbildung	98	104	1,6	1,6
Abitur	498	470	8,0	7,3
Fachhochschulreife	152	146	2,4	2,3
Mittlere Reife	822	831	13,1	12,8
Hauptschulabschluss	896	839	14,3	13,0
Abschluss (oder vergleichbarer Abschluss) erworben im Ausland	1.162	1.125	18,6	17,4
Kein Schulabschluss	1.222	1.168	19,5	18,0
Keine Angabe	1.414	1.794	22,6	27,7
Summe	6.264	6.477	100,0	100,0

Tabelle 23: Ausbildungs-/Berufsabschluss der Frauen

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2023	2024	2023	2024
Noch in der Ausbildung/im Studium	223	220	3,6	3,4
Fachhochschul-/Hochschulabschluss	346	328	5,5	5,1
Lehrberuf/betriebliche Berufsausbildung	894	778	14,3	12,0
Fachschule/höhere Berufsfachschule/Fachakademie	103	97	1,6	1,5
Sonstiger Ausbildungsabschluss	168	197	2,7	3,0
Abschluss (oder vergleichbarer Abschluss) erworben im Ausland	661	661	10,6	10,2
Kein Ausbildungsabschluss	2.510	2.476	40,1	38,2
Keine Angabe	1.359	1.720	21,7	26,6
Summe	6.264	6.477	100,0	100,0

Tabelle 24: Erwerbstätigkeit vor dem Frauenhousaufenthalt

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2023	2024	2023	2024
Vollzeit	492	530	7,9	8,2
Teilzeit	593	608	9,5	9,4
Geringfügig beschäftigt	368	367	5,9	5,7
Nicht erwerbstätig	4.504	4.561	71,9	70,4
Keine Angabe	307	411	4,9	6,3
Summe	6.264	6.477	100,0	100,0

Tabelle 25: Erwerbstätigkeit während des Frauenhousaufenthalts

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2023	2024	2023	2024
Vollzeit	345	385	5,5	5,9
Teilzeit	387	372	6,2	5,7
Geringfügig beschäftigt	182	161	2,9	2,5
Nicht erwerbstätig	5.097	5.246	81,4	81,0
Keine Angabe	253	313	4,0	4,8
Summe	6.264	6.477	100,0	100,0

Tabelle 26: Einkommenssituation der Frauen vor dem Frauenhausaufenthalt (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2023	2024	2023	2024
Eigenes Einkommen	1.441	1.476	23,0	22,8
Unterhalt	686	582	11,0	9,0
Elterngeld	418	415	6,7	6,4
Eigenes Vermögen/Rücklagen	109	115	1,7	1,8
Arbeitslosengeld 1 (SGB III)	110	148	1,8	2,3
Arbeitslosengeld 2/ Bürgergeld ⁽⁷⁹⁾ (SGB II)	2.381	2.518	38,0	38,9
Sozialhilfe	139	110	2,2	1,7
Rente/Pension	180	149	2,9	2,3
Unterhalt für Kinder (Alimente, Unterhaltsvorschuss, Kindergeld)				
- Kindesunterhalt	167	176	2,7	2,7
- Unterhaltsvorschuss	354	343	5,7	5,3
- Kindergeld	2.734	2.702	43,6	41,7
Sonstiges (z.B. Asylbewerberleistungs- gesetz, kein Einkommen)				
- Leistungen nach BAföG/BAB	42	33	0,7	0,5
- Leistung nach AsylbLG	311	292	5,0	4,5
- Sonstige	507	562	8,1	8,7
- Kein Einkommen	584	642	9,3	9,9
Keine Angabe	242	357	3,9	5,5
Summe	---	---	---	---

⁷⁹ Arbeitslosengeld 2 wurde zum 01.01.2023 umbenannt in Bürgergeld

Tabelle 27: Einkommenssituation der Frauen im Frauenhaus (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2023	2024	2023	2024
Eigenes Einkommen	999	1.024	15,2	15,8
Unterhalt	170	140	3,1	2,2
Elterngeld	439	446	7,0	6,9
Eigenes Vermögen/Rücklagen	130	101	2,1	1,6
Arbeitslosengeld 1 (SGB III)	183	224	2,9	3,5
Arbeitslosengeld 2 / Bürgergeld (SGB II) ⁽⁸⁰⁾	4.050	4.136	64,7	63,9
Sozialhilfe	178	140	2,8	2,2
Rente/Pension	185	151	3,0	2,3
Unterhalt für Kinder (Alimente, Unterhaltsvorschuss, Kindergeld)				
- Kindesunterhalt	317	329	5,1	5,1
- Unterhaltsvorschuss	1.150	1.173	18,4	18,1
- Kindergeld	2.902	2.877	46,3	44,4
Sonstiges (z.B. Asylbewerberleistungsgesetz, kein Einkommen)				
- Leistungen nach BAföG/BAB	34	37	0,5	0,6
- Leistung nach AsylbLG	333	309	5,3	4,8
- Sonstige	301	289	4,8	4,5
- Kein Einkommen	290	331	4,6	5,1
Keine Angabe	201	324	3,2	5,0
Summe	---	---	---	---

Tabelle 28: Beteiligung der Frau an den Kosten des Frauenhausaufenthaltes (inklusive Kind/er)

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2023	2024	2023	2024
Keine	4.305	4.641	68,7	71,7
Anteilig	907	811	14,5	12,5
In voller Höhe	849	770	13,6	11,9
Keine Angabe	203	255	3,2	3,9
Summe	6.264	6.477	100,0	100,0

80 Arbeitslosengeld 2 wurde zum 01.01.2023 umbenannt in Bürgergeld

Tabelle 29: Behinderung/Beeinträchtigung (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2023	2024	2023	2024
Keine Behinderung	4.682	4.812	74,7	74,3
Körperlich	175	176	2,8	2,7
Sinne	54	38	0,9	0,6
Psychisch	729	714	11,6	11,0
Intellektuell/kognitiv	230	223	3,7	3,4
Chronische Erkrankungen, die stark und dauerhaft beeinträchtigen	272	279	4,3	4,3
Sonstige	66	65	1,1	1,0
Keine Angabe	418	485	6,7	7,5
Summe	---	---	---	---

Tabelle 30: Schwangerschaft

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2023	2024	2023	2024
Ja	318	318	5,1	4,9
Nein	5.469	5.601	87,3	86,5
Keine Angabe	477	558	7,6	8,6
Summe	6.264	6.477	100,0	100,0

Tabelle 31: Täter*innen (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2023	2024	2023	2024
Ehemann	3.268	3.262	52,2	50,4
Freund/Partner	1.418	1.496	22,6	23,1
Ex-Ehemann/Ex-Freund	223	232	3,6	3,6
- Ex-Ehemann	543	590	8,7	9,1
- Ex-Freund/Ex-Partner				
Anderer männlicher Angehöriger	757	785	12,1	12,1
Freundin/Lebenspartnerin	4	2	0,1	<0,1
- Lebenspartnerin	9	8	0,1	0,1
- Freundin/Partnerin				
Ex-Lebenspartnerin oder Ex-Freundin/Ex-Partnerin	13	15	0,2	0,2
Andere weibliche Angehörige	442	478	7,1	7,4
Sonstige Person	207	230	3,3	3,6
Keine Angabe	58	80	0,9	1,2
Summe	---	---	---	---

Tabelle 32: Zugang/Vermittlung ins Frauenhaus (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2023	2024	2023	2024
Eigeninitiative	2.368	2.436	37,8	37,6
Soziales Netz	818	807	13,1	12,5
Professionelle Dienste	2.623	2.614	41,9	40,4
Polizei	1.221	1.313	19,5	20,3
Hilfetelefon	76	70	1,2	1,1
Sonstige	175	199	2,8	3,1
Keine Angabe	98	157	1,6	2,4
Summe	---	---	---	---

Tabelle 33: Polizeiliches Vorgehen (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2023	2024	2023	2024
Polizeieinsatz	2.481	2.672	39,6	41,3
Platzverweis	478	501	7,6	7,7
Gewahrsamnahme	87	103	1,4	1,6
Gefährderansprache	513	561	8,2	8,7
Sonstiges	352	418	5,6	6,5
Keine polizeilichen Schritte erfolgt	2.793	2.602	44,6	40,2
Keine Angabe	661	813	10,6	12,6
Summe	---	---	---	---

Tabelle 34: Rechtliches Vorgehen der Frau vor und während des Frauenhausaufenthalts (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2023	2024	2023	2024
Anzeige erstattet/Strafantrag gestellt	1.923	2.101	30,7	32,4
Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen beantragt (§ 1 Gewaltschutzgesetz)	692	762	11,0	11,8
Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung beantragt (§ 2 Gewaltschutzgesetz)	200	201	3,2	3,1
Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls beantragt (§§ 1666, 1666a Bürgerliches Gesetzbuch)	92	123	1,5	1,9
Alleinige elterliche Sorge beantragt	340	417	5,4	6,4
Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Kinder beantragt	478	541	7,6	8,4
Regelung des Umgangsrechts beantragt	585	616	9,3	9,5
Anspruch auf Schadensersatz (Vermögensschaden) und Schmerzensgeld geltend gemacht	15	14	0,2	0,2
Entschädigung nach OEG beantragt ⁽⁸¹⁾	44	64	0,7	1,0
Maßnahmen im Bereich des Asyl- und Migrationsrechts	179	212	2,9	3,3
Sonstiges	370	399	5,9	6,2
Keine rechtlichen Schritte erfolgt	2.929	2.815	46,8	43,5
Keine Angabe	596	760	9,5	11,7
Summe	---	---	---	---

81 Seit 2024: Soziales Entschädigungsrecht (SGB XIV)

Tabelle 35: Aufenthalte im Frauenhaus

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2023	2024	2023	2024
Frau ist erstmals im Frauenhaus	4.125	4.194	65,9	64,8
Frau ist bereits ein- oder mehrmals im Frauenhaus gewesen	1.781	1.837	28,4	28,4
Nicht bekannt	225	239	3,6	3,7
Keine Angabe	133	207	2,1	3,2
Summe	6.264	6.477	100,0	100,0

Tabelle 36: Erfolgte Begleitung beziehungsweise Vermittlung von Frauen und Kindern (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2023	2024	2023	2024
Polizei	1.438	1.560	23,0	24,1
Gericht	761	843	12,1	13,0
Anwalt/Anwältin	1.634	1.707	26,1	26,4
Jobcenter	3.798	3.897	60,6	60,2
Jugendamt	2.139	2.282	34,1	35,2
Ausländerbehörde/Konsulat	1.266	1.263	20,2	19,5
Angebote der Wohnraumvermittlung	2.219	2.356	35,4	36,4
Angebote der gesundheitlichen Versorgung	2.424	2.472	38,7	38,2
Betreuungs- und Bildungseinrichtungen	1.649	1.678	26,3	25,9
Beratungsstellen	1.654	1.740	26,4	26,9
Zur/in die Wohnung, um persönliche Gegenstände abzuholen	452	460	7,2	7,1
Sonstige	1.288	1.327	20,6	20,5
Keine Begleitung/Vermittlung erfolgt	725	711	11,6	11,0
Keine Angabe	339	472	5,4	7,3
Summe	---	---	---	---

Tabelle 37: Erfolgte Information/Beratung der Frauen (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2023	2024	2023	2024
Krisenintervention	4.805	4.908	76,7	75,8
Risikoeinschätzung	4.723	4.816	75,4	74,4
Schutz und Sicherheit	5.303	5.443	84,7	84,0
Psychosoziale Beratung	5.171	5.288	82,6	81,6
Fragen zum Gewaltschutzgesetz	2.355	2.482	37,6	38,3
Familienrechtliche Fragen	3.022	3.126	48,2	48,3
Polizeiliches und strafrechtliches Vorgehen	2.285	2.403	36,5	37,1
Aufenthaltsrechtliche/ausländerrechtliche Fragen	1.700	1.745	27,1	26,9
Erziehungs- und Betreuungsfragen	2.474	2.565	39,5	39,6
Existenzsicherung	4.216	4.225	67,3	65,2
Im Bereich der gesundheitlichen Versorgung	2.685	2.832	42,9	43,7
Allgemeine Lebensführung	2.521	2.660	40,2	41,1
Weitervermittlung bei spezifischem Unterstützungsbedarf	1.728	1.802	27,6	27,8
Sonstiges	734	797	11,7	12,3
Keine Information/Beratung erfolgt	98	103	1,6	1,6
Keine Angabe	251	337	4,0	5,2
Summe	---	---	---	---



06.

Literatur

BAG Wohnungslosenhilfe e.V. (2019): Frauen in einem Wohnungsnotfall. Sicherstellung bedarfsgerechter Hilfen für Frauen in einer Wohnungsnotfallsituation. Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe, Berlin.
www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/POS/POS_19_Sicherstellung_bedarfsgerechter_Hilfen_fuer_Frauen.pdf

bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e.V. (2012): 10 Jahre Gewaltschutzgesetz – Bestandsaufnahme zum veränderten gesellschaftlichen Umgang mit häuslicher Gewalt. Ergebnisse der Mitgliederbefragung des bff Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe e.V. im Februar 2012.

bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e.V. /Frauenhauskoordination e.V. / Weibernetz e.V. (2011): Leitfaden für den Erstkontakt mit gewaltbetroffenen Frauen mit Behinderung. 1. Auflage.

BMFSFJ (2008): Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Eine sekundäranalytische Auswertung zu Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt.

BMFSFJ (2012): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland. Kurzfassung.
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-beeintraechtigungen-und-behinderungen-in-deutschland-80576>

BMFSFJ (2014): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland.

Brzank, P (2021): Gutachten zur Weiterentwicklung des Landesaktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder/LAP zu einer Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention.
<https://msgiv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Umsetzung-der-Istanbul-Konvention.pdf>

Bundeskriminalamt (BKA) (2024): Häusliche Gewalt. Bundeslagebild 2023. Wiesbaden. Stand: Juni 2024.
<https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2023.html?nn=219004>

Bundeskriminalamt (BKA) (2024): Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten. Bundeslagebild 2023. Wiesbaden. Stand: November 2024.
<https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/StraftatenGegenFrauen/StraftatengegenFrauenBLB2023.html?nn=237578>

Bündnis Istanbul-Konvention (2021): Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

CEDAW-Allianz (2016): Alternativbericht der CEDAW-Allianz.
https://www.frauenrat.de/wp-content/uploads/2017/06/CEDAW-Alternativebericht_2016_lang_dt.pdf

Clemens, Vera u.a. (2019): Häusliche Gewalt: Ein wichtiger Risikofaktor für Kindesmisshandlung. In: Zeitschrift für Psychiatrie, Psychologie und Psychotherapie 2019, Heft 2, S. 92-99.

DaMigra (2020): GREVIO-Schattenbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland.

Der Paritätische Gesamtverband (2018): Hinschauen, zuhören, helfen. Kinder aus psychisch belasteten Familien – Paritätisches Positionspapier. Berlin.
http://nacoa.de/sites/default/files/images/stories/pdfs/Parit%C3%A4tische%20Position_%20Kinder%20aus%20psychisch%20belasteten%20Familien.pdf

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. (2023): Paritätische Anforderungen Bundesweite Standards für die notwendige Ausstattung und fachliche Arbeit von Frauenhäusern; aktualisierte 2. Auflage 2023.
https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/rahmenbedingungen_frauenhaus_AUFL2_2023.pdf

Deutscher Bundestag (2012): Bericht zur Situation der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. Unterrichtung durch die Bundesregierung. Drucksache 17/10500.

Deutscher Bundestag (2019): Sachstand Frauenhäuser in Deutschland. WD 9 – 3000 – 030/19.

DIMR, Deutsches Institut für Menschenrechte (2024): Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt. Monitor Gewalt gegen Frauen. Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Erster Periodischer Bericht. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/berichterstattung/monitor-gewalt-gegen-frauen>

EG-TFV, Task Force to Combat Violence against Women, including Domestic Violence (2008): Final Activity Report, Strasbourg: Gender Equality and Anti-Trafficking Division, Directorate General of Human Rights and Legal Affairs. [https://www.coe.int/t/dc/files/ministerial_conferences/2009_justice/EG-TFV\(2008\)6_complete%20text.pdf](https://www.coe.int/t/dc/files/ministerial_conferences/2009_justice/EG-TFV(2008)6_complete%20text.pdf)

Europäisches Parlament (2024): Richtlinie (EU) 2024/1385 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401385

Europarat (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. Istanbul 11.05.2011

Europarat (2022): GREVIO's (Baseline) Evaluation Report on legislative and other measures giving effect to the provisions of the Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence (Istanbul Convention) GERMANY. <https://rm.coe.int/report-on-germany-for-publication/1680a86937>

Fais, J. (Hrsg.) (2012): Gewalt – Sprache der Verzweiflung. Vom Umgang mit Gewalt in der Suchthilfe. Lengerich: Pabst Science Publishers.

Frauenhauskoordinierung e.V. (2006): Das Gewaltschutzgesetz in der Praxis. Newsletter 5/2006.

Frauenhauskoordinierung e.V. (2015): Handreichung. Unterstützung gewaltbetroffener Frauen mit psychischen Beeinträchtigungen, Berlin. www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/aktuelles-archiv/FHK_handreichung-2015_web.pdf

Frauenhauskoordinierung e.V. (2019): Frauenhäuser und geschlechtsspezifische Gewalt im Aufnahmekontext – Frauenhäuser als wichtiger Raum für geflüchtete Frauen. In: Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. / bff / Forschungsprojekt „Gender, Flucht, Aufnahmepolitiken“ (Hrsg.): Wir wollen Sicherheit. Anregungen für eine gender- und fluchtsensible Praxis im Umgang mit geflüchteten Frauen, S. 65-70.

Frauenhauskoordinierung e.V. (2024a): Fachinformation Nr. 2 | 2024: Was kostet Sicherheit? Die Finanzierung des Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder. www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Fachinformationen/2024-12-02_FHK-Fachinformation_Was_kostet_Sicherheit_Nr2-2024_final.pdf

Frauenhauskoordinierung e.V. (2024b): Qualitätsempfehlungen für Frauenhäuser. www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/2025-03-24_FHK_Publ_QE_2024_final.pdf

Frauenhauskoordinierung e.V. (2025): Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt – kurz: Gewalthilfegesetz (Factsheet). www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/PDF/20250224_Factsheet_GHG.pdf

Frauen helfen Frauen e.V. (2021): Marburg ohne Partnergewalt. Praxiskonzept für die sozialpädagogische Arbeit mit geflüchteten Frauen* und ihren Kindern im Frauenhaus. Erarbeitung einer diversitätssensiblen Praxis.

Himmel, R. / Zwöltnitzer, A. / Thurn, L. / Fegert, J. / Ziegenhain, U. (2017): Die psychosoziale Belastung von Kindern in Frauenhäusern. Nervenheilkunde, 36, S. 148-155.

Hornberg, C. / Schröttle, M. / Bohne, S. / Khelaifat, N. / Pauli, A. (2008): Gesundheitliche Folgen von Gewalt unter besonderer Berücksichtigung von häuslicher Gewalt gegen Frauen. Gesundheitsberichterstattung des Bundes, Heft 42, Berlin: Robert-Koch-Institut. https://edoc.rki.de/bitstream/handle/176904/3195/26Herxag1MT4M_27.pdf?sequence=1&isAllowed=y

Kaps, P. / Nelle, A. / Englert, K. / Frentzel, J. / Janicki, K. / Oschmiansky, F. / Popp, S. / Reiter, R. / Reichenheim, M. u.a. (2025): Wissenschaftliche Begleitung der Einzelprojekte und Gesamtevaluation des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“.
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/bundesfoerderprogramm-gemeinsam-gegen-gewalt-an-frauen--254728>

Kavemann, B. (2013): Häusliche Gewalt gegen die Mutter und die Situation der Töchter und Söhne. Ergebnisse deutscher Untersuchungen. In: Barbara Kavemann & Ulrike Kreyssig (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt (3. Auflage). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 15–26.

Kelly, L. / Dubois, L. (2008): Combating violence against women: minimum standards for support services. EG-VAW-CONF (2007) Study rev., Strasbourg: Gender Equality and Anti-Trafficking Division, Directorate General of Human Rights and Legal Affairs.
[www.coe.int/t/dg2/equality/domesticviolencecampaign/Source/EG-VAW-CONF\(2007\)Study%20rev.en.pdf](http://www.coe.int/t/dg2/equality/domesticviolencecampaign/Source/EG-VAW-CONF(2007)Study%20rev.en.pdf)

Kotlenga, S. / Nägele, B. (2020): Unterstützungsbedarfe gewaltbetroffener Frauen in Frauenhäusern. Befragung von FrauenhausFrauen und Fachkräften in Niedersachsen – Methoden, Befunde und Handlungsempfehlungen.

Kotlenga, S. / Gabler, A. / Nägele, B. / Pagels, N. / Sieden, M. (2021): Abschlussbericht. Bedarfsanalyse des Hilfeangebotes für gewaltbetroffene Frauen in Schleswig-Holstein.

Kraetzer, U. / Pfahler, L. (2025): Unveröffentlichtes Lagebild. Häusliche Gewalt erreicht in Deutschland Allzeithoch; Welt online 02.08.2025.
<https://www.welt.de/politik/deutschland/article688cc3065adb8e011ce173fc/Haeusliche-Gewalt-erreicht-in-Deutschland-Allzeithoch.html>

Lenz, M. / Swenson, C. (2023): Häusliche Gewalt. Wie ernst die Lage in den Frauenhäusern ist.
<https://correctiv.org/aktuelles/2023/03/06/haeusliche-gewalt-frauenhaus-platz-finden/>

Nägele, B. / Pagels, N. / Sieden, M. (2021): Abschlussbericht. Bestandsaufnahme und Bedarfsexploration des Hilfsangebots für gewaltbetroffene Frauen in Sachsen-Anhalt.

Nägele, B. / Sieden, M. / Pagels, N. / Kotlenga, S. (2020): Abschlussbericht Bedarfsanalyse des ambulanten und stationären Hilfeangebotes für gewaltbetroffene Frauen in Nordrhein-Westfalen.

Nägele, B. / Böhm, U. / Görgen, T. / Kotlenga, S., Petermann, F. (2010): Partnergewalt gegen ältere Frauen. IPVoW Länderbericht Deutschland.

Ruschmeier, R. / Ornig, N. / Gordon, J. / Himbert, E. / Ogarev, A. / Weis, S. (2024): Kostenstudie zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
<https://www.bmfsfj.bund.de/resource/blob/240216/969bd2f27283109c202a07928c0aa480/kostenstudie-zum-hilfesystem-fuer-betroffene-von-haeuslicher-und-geschlechtsspezifischer-gewalt-data.pdf>

Schäfer, I. / Lotzin, A. (2018): Komplexe Traumafolgestörungen und ihre Behandlung bei Patienten mit Suchterkrankungen. Suchtmedizin, 20, S. 219–228.

Schweigler, D. (2022): Effektiver Zugang zu Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt: Implikationen der Istanbul-Konvention für die Gewährung von Sozialleistungen in Frauenhäusern* In: Vierteljahresschrift für Sozial- und Arbeitsrecht (VSSAR), Heft 4, S. 263 – 294.

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2024): Statistischer Bericht – Mikrozensus – Arbeitsmarkt – Erstergebnis 2023.
<https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Erwerbstaetigkeit/Publikationen/Downloads-Erwerbstaetigkeit/statistischer-bericht-mikrozensus-arbeitsmarkt-2010410237005-erstergebnisse.html>

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2021): Lebenslagen der behinderten Menschen. Ergebnisse des Mikrozensus 2019.

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2023): Mikrozensus 2023.

Tönsmeise, C. / Rummel, C. / Kreider, C. (2021): Sucht und Gewalt. Eine Arbeitshilfe für Fachkräfte und Freiwillige im Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwesen mit Schwerpunkten auf Sucht(selbst)hilfe und Gewaltberatung, Hamm: Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V.

ZEP – Zentrum für Evaluation und Politikberatung (Kaps, P. / Popp, S. / Frentzel, J.) (2024): Versorgungssituation für von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffene Frauen* und Mädchen* in Berlin". Ergebnisse der wissenschaftlichen Studie im Auftrag der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung Abteilung Frauen und Gleichstellung Berlin.

https://mirjamgolm.de/wp-content/uploads/2025/01/2024_ZEP_Versorgungsstudie_Gewaltschutz_Berlin_20240530_final-1.pdf

ZIF; Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser e.V. (2024): Stellungnahme der Zentralen Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser zum Referent*innenentwurf zur Erarbeitung eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt. Mannheim.

<https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/wp-content/uploads/2024/11/ZIF-StN-Refentwurf-GewHG-20.11.2024.pdf>

IMPRESSUM

Hrsg.: Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK)

Tucholskystraße 11 | 10117 Berlin

+49 (0)30 338 43 42 – 0

info@frauenhauskoordinierung.de

www.frauenhauskoordinierung.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Sibylle Schreiber

Redaktion: Kea Tielemann und Sibylle Schreiber, FHK

Auswertung: John Frentzel, Petra Kaps, ZEP - Zentrum für Evaluation und Politikberatung

Gestaltung: Studio Rada B., Susanne Beer

Illustration: Noa Snir

Stichtag: 31.03.2025

Dateneingabe: Online unter www.bs.frauenhauskoordinierung.de

© Frauenhauskoordinierung e.V., September 2025

(korrigierte Fassung von Juni 2026 mit Fehlerbehebung in Tabelle 18)

Urheberrecht: Alle verwendeten Texte, Fotos und grafischen Gestaltungen sind urheberrechtlich geschützt. Soweit nicht anders vermerkt, liegen die Urheber*innen- oder Nutzungsrechte bei Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK). Alle Rechte vorbehalten. Sollten Sie Teile hiervon verwenden wollen, wenden Sie sich bitte an Frauenhauskoordinierung e.V. FHK wird dann gegebenenfalls den Kontakt zum Urheber*innen oder Nutzungsberechtigten herstellen.

Über Frauenhauskoordinierung: Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK) wurde 2001 auf Initiative der Wohlfahrtsverbände (AWO Bundesverband e.V., Diakonie Deutschland, Der Paritätische Gesamtverband, Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V./Deutscher Caritasverband e.V.) gegründet, um sich im Auftrag der Mitglieder für den Abbau von Gewalt gegen Frauen und für die Verbesserung der Hilfen für betroffene Frauen und deren Kinder einzusetzen. FHK koordiniert, vernetzt und unterstützt das Hilfesystem, fördert die fachliche Zusammenarbeit und bündelt Praxiserfahrungen, um sie in politische Entscheidungsprozesse sowie in fachpolitische Diskurse zu transportieren.



Bundesverband e.V.

Not sehen und handeln.
C a r i t a s



Diakonie 
Deutschland

 **DER PARITÄTISCHE**
Gesamtverband



365 Tage im Jahr, 24 Stunden erreichbar,
das bundesweite Beratungsangebot:



Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Frauenhauskoordinierung e.V.

Tucholskystraße 11
10117 Berlin

Telefon +49 30 – 338 43 42 – 0

E-Mail info@frauenhauskoordinierung.de

Webseite www.frauenhauskoordinierung.de

 [frauenhauskoordinierung_ev](https://www.instagram.com/frauenhauskoordinierung_ev)

 [frauenhauskoordinierung](https://www.facebook.com/frauenhauskoordinierung)

 [@fhkev.bsky.social](https://bsky.app/profile/fhkev.social)



**FRAUENHAUS-
KOORDINIERUNG e.V.**